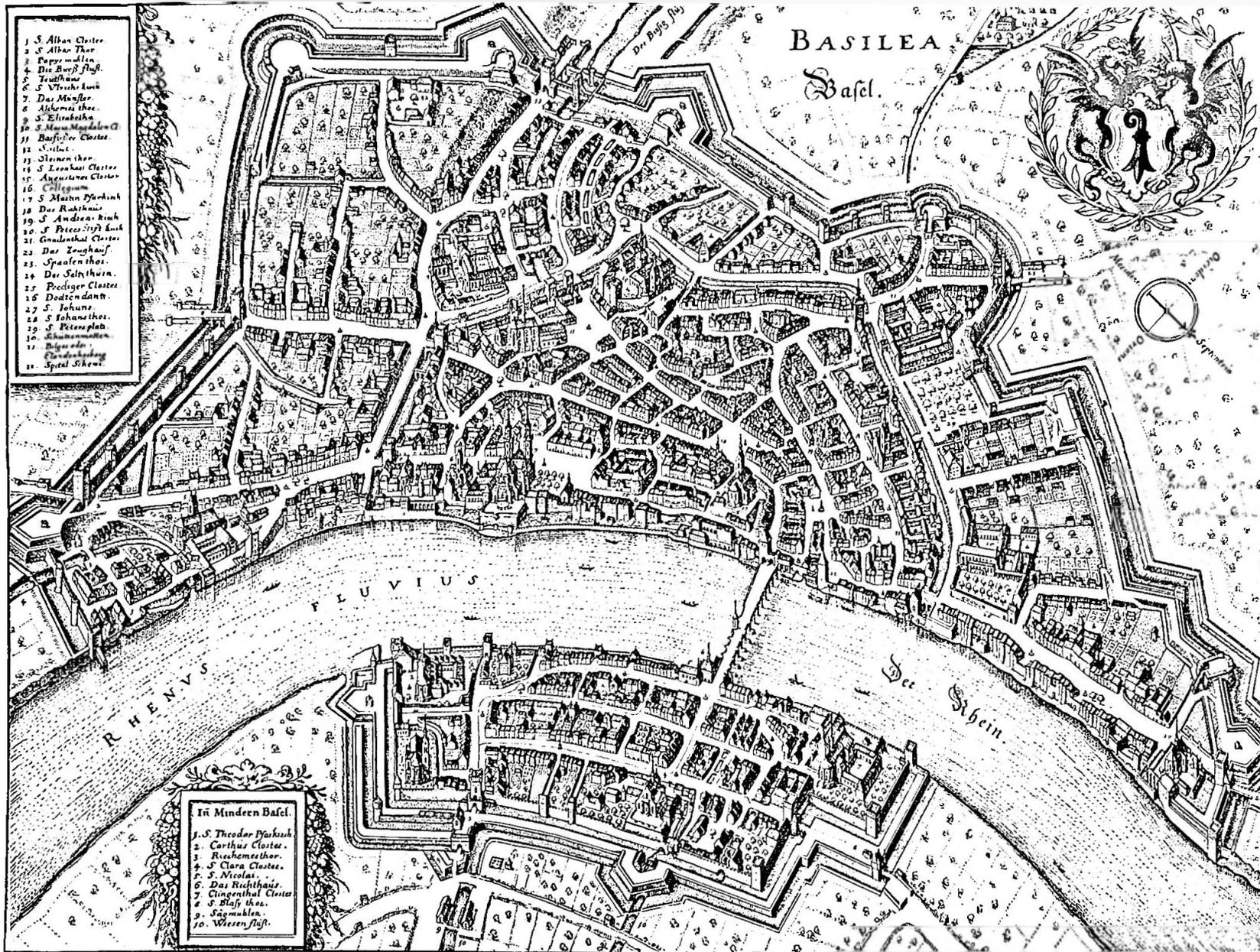


Mutterz, 7. Febr. 2001

sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,

Als Andenken an meinen lieben Mann Benjamin (gest. 26.10.96) möchte ich Ihnen bzw. der Gemeinde Mutterz die beigelegten Dokumente übergeben. Sie werden am besten selbst entscheiden, wo ihr zukünftiger Platz sein soll.

Mit freundlichen Grüßen  
H. G. Körschel



# Basellandschaftliche Zeitung

## Tagblatt von Baselland

### Zum 100 jährigen Bestehen 1832 - 1932

Sonderbeilage zu No. 165 vom 16. Juli 1932

Verlag Lüdin & Co. A.-G., Liestal

## Die Anfänge des basellandschaftlichen Zeitungswesens.

Von Dr. Karl Weber, Bern.

Die nämliche Freiheitswelle, aus der vor hundert Jahren der Kanton Basellandschaft entstanden ist, hat die schweizerische Zeitungspresse aus der staatlichen Bevormundung erlöst. Die „Regenerationsfeier“, die letztes Jahr in verschiedenen Kantonen und Landesteilen begangen wurden, hoben alle die bedeutsamen Beschlüsse der neugewählten Volksvertretungen hervor, die die Zensur beseitigten und dem Volk das Recht der freien Meinungsäußerung zuerkannten. Auch darin erlebten die Zeitungen und das Baselbietervolk ein gemeinsames Schicksal, dass schon 1798, unter dem Einfluss der französischen Revolution ihnen eine erste Freiheitserklärung geschenkt worden war, die jedoch noch nicht von Bestand war und infolge einer rückläufigen, durch die politischen Strömungen im Ausland beeinflussten Bewegung Kraft und Geltung wieder verlor.

Der gegen das Jahr 1830 erstarkende Liberalismus hauchte den Zeitungen politischen Willen ein. Ein Kanton nach dem andern löste die Fesseln, die das freie Wort banden. Allenthalben setzte ein lebhafter Gedankenaustausch ein. Auf diesem Wege sind damals auch die Wünsche des Basler Landvolkes durch das ganze Schweizerland besprochen worden. Ohne die Schallverstärker der Presse hätten die aufständischen Baselbieter kaum jene Freunde und Gönner gefunden, die ihnen auf der eidgenössischen Tagsatzung die Stange hielten. Eine ganze Gruppe schweizerischer Zeitungen hat sich zum Anwalt der Basellandschäftler Volksbegehren gemacht. Ein starkes Band der Gesinnungsgemeinschaft verknüpfte dadurch die Baselbieter Revolutionsführer mit dem schweizerischen Liberalismus.

Dieser Vorgang ist sozusagen der Schlüssel zum Verständnis des basellandschaftlichen Zeitungswesens für die folgenden Jahrzehnte und bestätigt die Erfahrung, dass Zeitungen ein Spiegel der Zeit sind. Die Gründung eines zwar nicht geschäftlichen, aber politischen Konkurrenzblattes bringt die Spaltung der basellandschaftlichen Politiker in eine liberale und radikale Richtung, die Hand in Hand ging mit persönlichen Rivalitäten, zum Ausdruck. Viele Jahre existierten zwei „Stämme“ von Zeitungen; der eine war gebildet durch den „Rauracher“ und seine Nachfolger, der andere durch den „Freien Baselbieter“ und das „Basellandschaftliche Volksblatt“. Der öftere Wechsel der Namen der Blätter und das zeitweise Eingehen deutet darauf hin, wie sich die beiden Stämme gegenseitig das Leben sauer gemacht haben und wie sich die Herausgeber mühsam um einen genügenden Leserkreis bewerben mussten.

Der „Rauracher“ ging Ende 1836 ein. Er wurde 1837 vorerst abgelöst durch den „Rechts- und Wahrheitsfreund“, der nur ein halbes Jahr Bestand hatte, dann durch die ebenfalls kurzlebigen „Jurablätter“ und schliesslich durch das „Basellandschaftliche Wochenblatt“ (1839). Aus diesem wurde 1847 die „Neue Basellandschaftliche Zeitung“ und 1854 die „Basellandschaftliche Zeitung“. Unter diesem Titel und unter der Herausgeber- und Druckerfirma Lüdin und Müller war der eine, stärkere Stamm des basellandschaftlichen Zeitungswesens nun endgültig gesichert und stabilisiert. Charakteristisch war für ihn während der ersten Jahrzehnte die rege Mit-

„Landschäftler“ energisch bekämpft wurde; kurzlebig war der von Rolle selber geleitete Lausner „Demokrat“ (1867 bis 1871). Noch in das erste halbe Jahrhundert der basellandschaftlichen Existenz fiel die Gründung des „Basellandschaftlichen Volksfreund“ in Binningen, des „Waldenburger Bezirksblatt“ und der Sissacher „Volksstimme“.

In der heutigen Verteilung der basellandschaftlichen Presse auf die verschiedenen Kantonsteile und Druckorte tritt gleichsam die Beantwortung der Bedürfnisfrage in Erscheinung. Die Zeitungen boten sich wie in der übrigen Schweiz in einem über das rein Notwendige hinausgehenden Masse der Einwohnerschaft an. Im langen Bestehen oder im baldigen Vergehen des einzelnen Organs zeigt es sich, ob die Führer der öffentlichen Meinung den Kontakt mit grösseren Bevölkerungskreisen gefunden hatten oder nicht. Wir wundern uns nicht, dass Baselland schon 1848 zu den Kantonen gehört hat, die verhältnismässig stark mit Zeitungen ausgerüstet waren. Das politische Sprachorgan musste wesentlich mithelfen am Aufbau und Ausbau des jungen Freistaates, und manche Strömung der politischen Kampflust und, sagen wir es ruhig, auch des politischen Unverstandes, ist in den hundert Jahren der basellandschaftlichen Selbständigkeit abregiert worden durch Zeitungsschreiben und Zeitungslernen.

Wiederum im Einklang mit den Vorgängen in andern Kantonen stand schliesslich auch die Erscheinung, dass die Zeitungen zum Kern der Parteibildung geworden sind. Lange bevor es organisierte

# Muttentz-Anzeiger

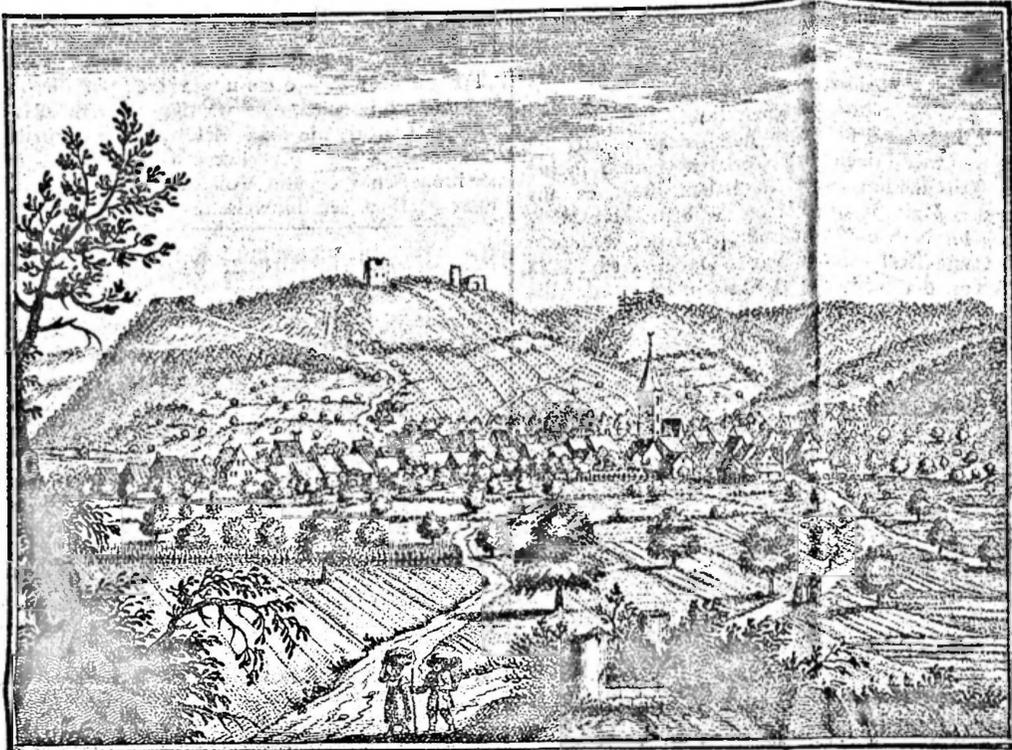
Allgemeines Publikationsorgan der Gemeinde Muttentz-Freidorf und Umgebung

Erscheint jeden Freitag und wird per Post zugestellt. Abonnementspreis jährlich Fr. 4.— Telephone 9.31.07 Postcheck-Konto V 5216



Insertionspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 8 Cts. Reklamen per Millimeterzeile 20 Cts. Inseratenannahme bis Donnerstag

DRUCK, VERLAG UND EXPEDITION: BUCHDRUCKEREI A. JURT, MUTTENTZ, ST. JAKOBSTRASSE 22



## Aus der Vergangenheit der Kirchengemeinde Muttentz

und ihrer Bevölkerung vor 300 Jahren

von J. Eglin

Im Staatsarchiv zu Liestal befindet sich unter zahlreichen Urkunden und Dokumenten ein Buch, bestehend aus einigen hundert vergilbten Blättern. Es ist das älteste Kirchenbuch der Gem. Muttentz aus den Jahren 1624—1686. In diesem Buche sind eingetragen, die in jenen Jahren eingetragenen Ehen, die Getauften und die Verstorbenen.

Das ehrwürdige Dokument bildet eine sehr wertvolle geschichtliche Fundgrube und verschafft uns aus jener Epoche ein geschlossenes Bild des Bevölkerungsstandes unserer Gemeinde. Vor allem gewährt es uns umfassende Einblicke in die damals lebenden Geschlechter, von denen gar manches seither erloschen oder ausgewandert ist.

Wie heute, so lastete auch damals eine böse Zeit auf den Völkern Europas. Es war die Zeit des 30-jährigen Krieges, der rings um die Schweiz tobte. Dank einem gütigen Geschehen und der neutralen Haltung blieb auch damals unsere Heimat größtenteils von den Schrecknissen und Kriegsgreueln verschont. Das Elsaß und das badische Nachbarland dagegen war verwüstet und ausgeraubt. Die Schweiz wurde zum Asil, wo viele Tausend Vertriebene und Bedrängte Schutz und willige Aufnahme fanden. So beherbergte die Stadt Basel im Jahre 1633 nicht weniger als 5300 Flüchtlinge, die über 1700 Stück Vieh mitgebracht hatten. Ein großer Teil fand Unterkunft in der nahen Landschaft. Auch die Gemeinde Muttentz gewährte vielen Familien aus der Umgegend, namentlich aber aus dem Markgrafenland freundnachbarschaftliche Aufnahme. Wie viele sich in Muttentz niedergelassen hatten, wissen wir nicht. Dagegen verzeichnet das Kirchenbuch neben den Einheimischen eine große Zahl Flüchtlinge die sich jahrelang hier aufgehalten hatten. Es wurden Ehen geschlossen u. zahlreiche Kinder getauft und gar mancher Vertriebene fand sein letztes Ruheplätzchen, fern von der Heimat, im kühlen Grunde unseres Kirchhofes. Schon unter den ersten Eintragungen figurieren manche Ehen, die von den Zugezogenen unter sich, und bald auch solche, die mit einheimischen Töchtern eingegangen wurden. Besonders zahlreich sind die Taufen der Flüchtlingskin-

der aus den markgräflichen Ortschaften: aus Grenzach, Wies, Schopfheim, Gündishausen, Dossenbach, Kandern, Opfingen, Sulzburg, Mülheim, Hügelheim, Britzingen, Welmingen, Niederreggenen, Wollbach, Niederweiler, Blansingen, Eimeldingen, Meßkirch, Sitzenkilch, Tannenkirch und Vogelbach. Auch aus manchen Sundgaugemeinden brachten zahlreiche Familien, reformierter Konfession ihre Kinder zur hl. Taufe an den Altar der Kirche zu Muttentz, so von Blotzheim, Häisingen, Luter, Dülsindorf, Helfertskilch, Hagenbach, Wattweiler, Sennheim, Tann, Münster, Largitzen etc., selbst aus Mülhausen, Straßburg und Schlettstadt fanden sich Flüchtlinge ein, die ihre Kinder in Muttentz taufen ließen. Unter den zahlreichen Grenzacher Flüchtlingen befand sich auch der Pfarrer von Grenzach, Phillip Knapp mit seiner Familie. Ihm wird am 10. Februar 1639 durch Hr. Pfr. Emanuel Ull das Töchterlein Maria Magdalena getauft. Die Patenstellen nahmen hochgeachtete Persönlichkeiten ein, nämlich die Schloßherrin von Grenzach, Frau Maria Magdalena von Bärenfels—von Hohenlandenberg, ferner der Vogt Georg Haberer, Kaspar Widmann und Anna Wetzel, alle aus Grenzach.

Die immer neuen Ueberfälle und Plünderungen und das Niederbrennen ganzer Dörfer ennet dem Rheine, heute durch die Kaiserlichen und morgen durch die Schweden brachten immer wieder große Flüchtlingsscharen in unsere Gegend. Noch im Jahre 1643 am 28. Mai, fünf Jahre vor Friedensschluß, wird dem Untervogt von Britzingen, Hans Thomann, der auch in Muttentz Obdach gefunden hatte, ein Töchterlein namens Ursula getauft. Paten waren ein sog. Theriakrämer (ein Verkäufer von Salbe gegen die Pestseuche) und Frau Maria Brüderlin und Frau Barbara Dietler aus Muttentz. Im Gesamten sind während den Jahren 1625—1644 über 50 Flüchtlingskinder in Muttentz getauft worden, woraus ungefähr die Scharen geschätzt werden können, die in Not und Bedrängnis bei der hiesigen Bevölkerung Hilfe und gastliche Aufnahme gefunden hatten.

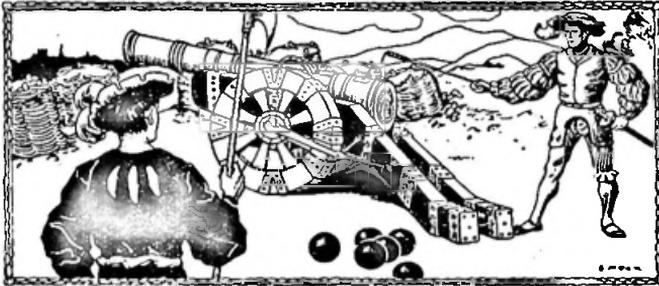
Doch das alte Buch erzählt uns noch mehr! Es berichtet uns noch von anderen Ereignissen, die ohne

Zweifel am tiefsten in das Leben unserer Vorfahren eingegriffen haben, die sie am schwersten trafen und ihre Seelen noch mehr erschütterten als die Geschehnisse im Verlaufe des 30-jährigen Krieges. Es sind die Pestjahre 1628/1629 und 1675. Diese schreckliche Seuche zog Jahrhunderte hindurch als eine schwere Plage immer wieder in gewissen Zeitabständen durch die Länder Europas. Dabei wurde die Gegend am Oberrhein auffallend häufig heimgesucht. Basel und seine Umgebung zählte zum Beispiel von 1094 bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts nicht weniger als 26 große Pestepidemien. Wir sind über die Zahl der Opfer in unserer Gemeinde aus jener Zeit nicht unterrichtet, da keine Aufzeichnungen mehr erhalten sind. Die ersten näheren Nachrichten finden wir erst in unserem Kirchenbuch. Leider sind auch hier die Eintragungen unvollständig. Denn die Geistlichen bemühten sich, nur die erwachsenen Personen einzutragen, d. h. nur solche, „denen eine Leichenpredigt gehalten wurde“. Die Kinder und alle übrigen Unerwachsenen wurden anfänglich nicht vermerkt. In normalen Zeiten, d. h. in seuchen- und epidemiefreien Jahren, betrug die Zahl der erwachsenen Verstorbenen durchschnittlich 12 pro Jahr. Im Pestjahre 1629 stieg die Zahl auf 45 Erwachsene und 67 Kinder, zusammen 112 Personen. Es gab auch Tage mit oftmals 6—8 Toderopfern. Auch der Schulmeister, Hans Rud. Helm und der Siegrist Hans Pfirter wurden mit zahlreichen andern Gemeindegliedern innert wenigen Tagen dahingerafft. — Fast täglich läuteten die Sterbeglocken zu den Begräbnissen und zu den Bestunden. „Es ist der Jammer nit zu beschreiben, der entstanden“ schreibt ein benachbarter Pfarrer in sein Kirchenbuch. Die Gemeinde Muttentz zählte damals circa 230 Haushaltungen mit 1000 bis 1200 Seelen. Die Todesopfer betragen somit im Pestjahre 1629 10—12 % der Einwohnerzahl. Wie bereits erwähnt, wurden anfänglich nur die erwachsenen Verstorbenen ins Sterberegister eingetragen. Später, seit 1658, mußten durch behördliche Anordnung auch die Kinder und die Nichtkonfirmierten vermerkt werden. Dabei waren aber die Eintragungen oft kurz, ja oberflächlich und ungenau. Sie lauten oft wie folgt: „Den 30. Oct. 1658 ist des Schulmeisters jüngstes Mägdlein bestattet worden“. „Item am 19. Nov. 1658 dem Durs Aebi ein jung Kind. Am 18. Dez. 1659 dem Claus Dietler ein Knäblein.“ „Am 30. Januar 1660, ein jung Mägdlein von Andres Lüdi.“ „Am 11. Februar 1660 ein jung Knäblein des Hans Brüderlin“. „11. Dez. 1660 ein Kind das nur 4 Stunden gelebt. Den 5. Aug. 1661 ein zweijährig Kind des Kuehirten. Den 13. Sept. 1661 ein Knäblein 1/2 Jahr alt. Den 20. April 1666 ein Mägdlein des Arbogast Brugger. 21. März 1668 ein Kindbeterkind des Arbogast Brotbeck. Am 9. Apr. 1669 ein Jüngling Hans Jakob, Kaspar Vögtlins Sohn. Dem Arbogast Pfirter ein Knäblein. Am 12. Sept. 1675 dem Arbogast Brotbeck, dem Schuemacher, ein vierthalbjährig Knäblein. Den 9. Juli 1678 dem Jakob Welterlin zwei Kinder. 10. Dez. 1678 dem Arbogast Ramstein ein Kind. 5. April 1679 Lienhard Seidenmanns ein halbjährig Töchterlein beerdigt. 21. Aug. 1679 dem Heinrich Heid ein dreivierteljährig Kind. 8. Nov. 1684 ein arm Meitlin aus dem Bernergebiet bestattet. Ein fremd Kind, 9 Jahre alt, aus der Markgrafschaft usw“.

Den Hauptteil des Kirchenbuches nehmen die Taufen ein. Diese Eintragungen sind weit genauer und sorgfältiger. Neben dem Datum der Taufe und dem Namen des Kindes, erscheinen aufgezeichnet die Namen der Eltern und der Taufzeugen. Diese Aufzeichnungen verschaffen uns ein überaus aufschlußreiches Bild der damals lebenden Generationen, die alle im Geiste an uns vorüberziehen.

Es wurden in den Jahren 1624—1683 zusammen 1840 Kinder getauft. Der Durchschnitt beträgt pro Jahr 30 bis 31 Täuflinge. Dabei ist zu beachten, daß die togeborenen Kinder und diejenigen, welche nur wenige Stunden gelebt und die hl. Taufe noch nicht empfangen hatten, nicht eingetragen wurden und somit in obigen Zahlen nicht enthalten sind. Der wirkliche Durchschnitt der Geburten dürfte sich deshalb noch etwas höher stellen. Ueberaus interessant sind die Einblicke in die Familien. Wir lernen dabei alle Eltern und Taufpaten kennen, unter ihnen die Vorgesetzten, die Handwerker und die Berufsleute.

Fortsetzung folgt.



Die  
Entwicklung der Artillerie  
des Kantons Basel-Landschaft  
und Geschichtliches

unter spezieller Berücksichtigung  
der ehemaligen Feldbatterien 15 und 27  
sowie der Batterie 34

\*

Von  
Heinrich Brodbeck, Feldweibel  
Liestal

BRODBECK, LIESTAL

mumu Archiv Museum Muttenz



## Werte Waffenkameraden!

Ich habe den Auftrag bekommen, Ihnen etwas aus der Entwicklungsgeschichte unserer Artillerie, speziell der Baselbieter-Batterie bekannt zu geben; in möglichster Kürze möchte ich die verschiedenen Stadien und Wandlungen streifen und beleuchten, die unsere Batterie seit ihrem Bestehen durchmachte, seit dem Jahre 1832 bis in die heutige Zeit. Die dazu nötigen Angaben, Zahlen und Daten verdanke ich hauptsächlich der Zuverlässigkeit der Herren Börlin, Kreiskommandant; C. Erb, alt Kriegskommissär; F. Meng, Land-schreiber-Stellvertreter; Dr. D. Gaß, Bibliothekar; Max Holinger, Quartiermeister, sowie Herrn alt Jb. Strübin, Schreiner, ehemaliger Kanonier der Batterie 15, der mir aus seinen Diensterinnerungen manches Wertvolle mitteilte; ihnen allen sei an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

Gar manches Interessante, Heitere und Ernste liegt in diesen vergilbten und verstaubten Büchern und Kontrollen vergraben; tagelang könnte man im Archiv herumstöbern und sich mit diesen alten Zeugen einer versunkenen Zeit unterhalten; es würde jedoch Bände füllen, wollte man alles aufzeichnen. Längst Vergangenes, Gewesenes erwacht vor unsern geistigen Augen, lebt einen Augenblick auf und versinkt und verschwindet wieder mit dem Wenden der Blätter.

Wir sehen im Geiste unsere Ur- und Großväter, urwüchsig, härtebeißige Baselbieter-Gestalten, in prächtige, bunte Uniformen gekleidet, die hohen, breiten Tschakos auf den stolz erhobenen Köpfen, die in der Sonne blühenden Bronze-Vorderlader bedienen; wie sie nach exakten Kommandos, Wischer und Seher stramm und flink handhaben, ihre Geschütze laden und abfeuern; wir sehen hemdärm'lige Trainsoldaten, wie sie, gemächlich ein Pfeifchen schmauchend, die Feldschmiede mit dem mächtigen Blasebalg umstehen, friedlich wartend, bis die Reihe, ihr Pferd zu beschlagen, an ihnen ist; in ihren starren Lederhosen scheinen sie wie Bäume am Boden festgewachsen zu sein. Wir hören schmutzige Trompeter auf ihren blühenden Instrumenten die vielen Signale üben und blasen; mit ihren flotten und raffigen Artillerie-Märschen trugen sie aber auch viel für das seelische Wohl der lebenslustigen und liebebedürftigen Barbarasöhne bei. Wenn wir heute unsere alten Kanoniere und Trainsoldaten über die damalige Artillerie-Musik reden hören — und man muß ihnen Glauben schenken — so konnten sie blasen, diese unermüddlichen Troupiers; ob die roten Fangschnüre und Spauletten, oder der

kühn wehende Rosschweif auf den Eschakos wohl auch ein wenig die Ursache dazu waren?

Im Sturmschritt eilen die Tage der guten, alten Zeit an uns vorüber, viele, viele Jahre und doch war es nur eine kurze Spanne Zeit, denn plötzlich stoßen wir schon auf neuere Daten und bekannte Namen und lassen noch schnell die jüngern Artillerie-Kontingente im Paradeschritt vorbei defilieren. Wo unterwegs die alten Kontrollen fehlen oder lückenhaft sind, da muß die eigene Phantasie etwas nachhelfen und die Verbindungen herstellen.

Zur bessern Orientierung möchte ich die Entwicklungsgeschichte unserer Baselpieter-Artillerie in 4 Epochen einteilen.

Die erste Epoche von 1832 an bis zur Reorganisation der gesamten schweizerischen Artillerie im Jahre 1862;

Die zweite Epoche behandelt die Entwicklung von 1863 bis zur Militärorganisation von 1874;

Die dritte Epoche ist begrenzt durch die Jahre 1875 und 1907 (neue Militärorganisation);

Die Zeit von 1908 bis heute bildet der letzte Abschnitt meiner Abhandlung. Es war mir bei der Fülle des Studienmaterials jedoch nicht möglich, in alle Details einzugehen, auch mochte ich mich nicht bei unwichtigen Einzelheiten aufhalten; ich werde nur die Entstehung unserer Batterie, sowie deren Aktivdienste näher streifen.

Schon im Jänner 1831, anlässlich eines Zuges der Stadt-Basler nach Liestal, raubten sie daselbst 3 kleinere Kanonen; diese bildeten mit vier andern kleinen Bronze-Geschützen, die ein friedliches Dasein in den Kasematten des Wasserturms fristeten, den ganzen Artillerie-Park des Baselpieters; sie waren Eigentum der Stadt Liestal und es wurden die letztern leider in den 70er Jahren als Bronze verkauft. Doch auch einzelne Private waren damals im Besitze von größern Geschützen, unter andern ein Liestaler-Bürger J. Brüdlerin, mit ihm wurden von der provisorischen Regierung betreffend Ankauf des Geschützes Verhandlungen gepflogen, die sich dann wieder zerschlugen — wahrscheinlich weil die Regierung kein Geld hatte. Artillerie-Mannschaften besaßen wir vor 1830 einige Kadres und ca. 75 Kanoniere, die bis zur Trennung bei den Baslern eingeteilt waren. Vorausgehend möchte ich zum bessern Verständnis des Nachfolgenden noch etwas über die damalige Ausbildung unserer Milizen mitteilen. Am 17. Aug. 1817 nach der Mediationszeit wurde von der Tagsatzung ein Militärreglement für die schweizerische Artillerie erlassen; es wurde eine zentrale Militäraufsichtsbehörde geschaffen, diese hatte die Aufsicht über die Ausbildung und Ausrüstung der kantonalen Kontingente. Jeder Stand hatte zum Bundesheer ein bestimmtes Truppenkontingent zu stellen. Um die notwendige Gleichheit unter den verschiedenen Kontingenten zu bewirken, wurde die sogenannte „praktische Anstalt“ die Zentralschule in Thun errichtet, wo

hauptsächlich die Cadres, Kreisinstruktoren und Exerziermeister ihre notwendige Ausbildung genossen. Dieses Reglement von 1817 wurde im Jahre 1841 zum Teil abgeändert, blieb aber bis zur Militärorganisation im Jahre 1851 in Kraft. Nicht alle Kantone waren pflichtig zum Bundesheer ein Artilleriekontingent zu stellen, es war für diese Kantone ein Privatvergnügen kantonale Batterien zu formieren und zu unterhalten; doch war ihnen erlaubt, auch ihre kantonalen Offiziere und Cadres in die Schule nach Thun zur Ausbildung zu schicken. Dies betraf bei uns anfänglich nur einzelne Offiziere; später, in den 40er Jahren, als die eigentlichen Artillerie-Rekrutenschulen in Thun und Aarau errichtet wurden, beschiede auch unser Kanton dieselben regelmäßig mit Unteroffizieren und Mannschaften.

Im Jahre 1849 bestanden die Rekrutenschule in Thun folgende Baselpieter:

1 Unterleutnant	Herbach Joseph,	geboren 1825 von	Arlesheim
1 Korporal	Bitterlin Joh.,	geboren 1826 von	Siffach
1 Korporal	Kurz G. Adolf	geboren 1827 von	Liestal
1 Gefreiter	Zeller Adam	geboren 1826 von	Liestal

Vom Jahre 1851 an absolvierten unsere Artilleristen ihre Rekrutenschule in Aarau. Die Rekrutenschule vom 9. Mai bis 19. Juni 1850 in Aarau besuchten 1 Trainaspirant, 12 Kanoniere und Train. Dieselbe von 1851, 22 Mann samt den Cadres.

Als Kontingent zum Bundesheer stellte der Kanton Baselland nach 1833 laut Beschluß der Tagsatzung:

a) Auszug:	1/2 Kompagnie	Kavallerie	32 Mann
	5 Kompagnien	Infanterie	637 Mann
		Train	5 Mann
		Bataillonsstab	18 Mann
			692 Mann
b) Reserve:	5 Kompagnien	Infanterie	697 Mann
		Train	6 Mann
		Stab	18 Mann
			721 Mann

Alle andern Truppen des Kantons, wie Artillerie und Scharfschützen, waren nicht kontingentpflichtig und gehörten der Kantonalgarde an, mußten aber, speziell die Artillerie, mit Waffen ausgerüstet sein, die den eidgenössischen Vorschriften entsprachen, damit sie im Ernstfalle auch dem Bundesheer angegliedert werden konnten. Zur Ausbildung unserer Truppen besaßen wir anno 1840 acht Kreisinstruktoren mit Oberlieutenantsrang, dazu kamen noch 29 Exerziermeister mit Wachtmeistergrad; der Kanton war in zwei Militärkreise eingeteilt zu zwei Quartieren; alle zwei Jahre war eidgenöss. Musterung auf dem Übungslager „Wannenreben“ bei Pratteln.

Als nach dem Einzug der Basler in Liestal am 21. August 1831 die Erbitterung der Bürger immer mehr wuchs, erließ die provisorische Regierung von Baselland am 10. September 1832 folgenden Ausruf an die Bevölkerung:

Liestal, den 10ten September 1832.

### Bürger des Cantons Basel-Landschaft

Schon bald zwei lange, schmerzliche Jahre hindurch dauert unser Kampf gegen die Unterdrückungslust, die Rachsucht und Mordlust einer reichen und für unser kleines Land mächtigen Stadt. —

Wohl fühlt jeder Patriote, daß wir im offenen Kampfe unserm Feinde durch Entschlossenheit und Zahl gewachsen sind, und hegt keine Furcht, daß uns derselbe wieder unterjochen könnte; nein! aber derselbe Feind kämpft gegen uns mit Waffen, welche ihn in manchen Fällen, den Unsrigen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen lassen; unser Feind besitzt eine zahlreich wohl ausgerüstete Artillerie — wir nicht! — Wohl wird auch gesagt, die Eidgenössische Tagsatzung hat den Landfrieden garantiert und neuerlich auch zum Theil die Trennung, und die Theilung des Staatsvermögens; wir werden darum auch das aus dem Zeughaus erhalten, was uns gebührt, usw. —

Die jüngsten Ereignisse sind Zeugen davon, wie es um das Landfriedensgebot steht, Basel hat den Landfrieden nicht nur gebrochen, sondern sogar öffentlich angekündigt u. oh Schmach und Schand! geht ungestraft aus dieser Verschuldung hervor! — Schritt für Schritt wird Basel ferner suchen uns zu beunruhigen, uns zu überfallen und zu quälen, so lange es weiß, daß wir die Maschinen nicht haben, womit wir unsere Angreifer wirksam niederschmettern könnten. — Soll es an die Theilung des Staatsvermögens gehen, so werden sie so lange nicht nachgeben, — die Baseler — bis sie uns soweit gerüstet wissen, daß sie auch jede Beleidigung, jede Beängstigung aufgeben müssen, in der Befürchtung, die Basellandschaft habe nicht nur den Willen, sondern auch die Mittel in Händen, die durch unsere Feinde begangenen Frevel sogleich und zwar mit Nachdruck zu rächen. Aber sie müssen nicht nur uns im Falle wissen, daß wir uns verteidigen können, sondern, daß wir die Macht haben, sie zur Strafe ihrer Bosheiten anzugreifen, dann erst haben wir Ruhe, dann erst dürfen wir Schonung erwarten, dann erst werden sich unsere Angelegenheiten zum Frieden neigen. — Darum und weil unsere junge Regierungshaushaltung noch über keine großen Summen zu

geben hat, schafft selber das an, was zu unserer vollständigen Ausrüstung nöthig ist:

schafft Kanonen an!!!

und was ihr entbehren könnt, was euch euer Patriotenherz, ja euer klarer Menschenverstand, die Erfahrungsklugheit zu geben heißt, das nehmt hervor und opfert es auf dem Altare des Vaterlandes, zur Anschaffung einer Batterie Artillerie;

laßt nicht den Muth sinken, weil die Vollständigkeit ihrer Ausrüstung mit allem Zeug und Pulver zu 4 Kanonen und 2 Haubizen, 30,000 Schweizerfranken kostet, bedenket, daß der Canton dadurch gerettet wird, und später die Regierung durch die Kraft und das Ansehen welches wir dadurch erlangen, in den Stand kommt, diese Batterie anzukaufen und uns, die ersten Anschaffer, für unsere Auslage zu entschädigen.

Die Gelder werden vorläufig den löbl. Gemeinderäthen überliefert, bis zum später erfolgenden Zusammenschlusse der sämtlichen Beiträge — zur bestimmten Anschaffung der Canonen usw.; wodann, durch sämtliche Gemeinderäthe, Ausschußweise eine Commission gewählt werden wird, welche das Weitere zu besorgen hat.

Über muthig jetzt! schleunig ans Werk! seid nicht karg; keiner vergrabe sein Pfund, es gilt das Vaterland, seine Freiheit, sein Recht, seine Ehre, das Wohl eurer Kinder, die Sicherheit eurer selbst, keiner bleibe zurück, ein jeder thue das Seine.

Freudig wurde in den meisten Gemeinden gezeichnet und nun trat die Regierung mit den Ständen Zürich, Bern und Luzern in Unterhandlung, betr. leihweiser Abgabe oder Verkauf von vier groben Geschützen, nebst Munition; Zürich lehnte, weil es dem Landfrieden nicht traute, ab und mahnte zur Einsicht und Versöhnung; mit Schreiben v. 18. Oktober und 8. November 1832 gelangte die prov. Regierung mit dem gleichen Ersuchen an die Republik Bern; mit Schreiben vom 10. Dezember offerierten die Berner vier kurze Sechspfünder, alte Berner-Ordonnanz nebst Laffeten, vollständig ausgerüstet zu Fr. 9,600.—, An 800 Sechspfünderkugeln zu Fr. 1,200.—. Am 18. Dezember theilte der Regierungsrat von Baselland der Behörde von Bern mit, daß sie von ihrem Anerbieten aus verschiedenen Gründen nicht Gebrauch machen könnten, hauptsächlich weil ihr Hauptaugenmerk nur auf solches Geschütz gerichtet sei, das den eidgenössischen Vorschriften entspreche; die Wahrheit war jedoch, weil sie unterdessen in Luzern Geschütze gekauft hatten; denn schon mit Schreiben vom 2. Nov. hatte der Schultheiß und der kleine Rat des Standes Luzern der Landschaft mitgeteilt, daß sie gewillt seien, vier französische Vierpfünder-Kanonen

nebst 2,400 Kugeln, die Kanone zu Fr. 1,600.— und die Munition zu Fr. 15.— per 100 Pfund, zu liefern; diese Geschütze heißt es, befinden sich im guten Zustande, jedoch ohne Ladegerätschaften; die Munition sei zwar nicht ganz nach eidgenössischer Vorschrift, doch nur unbedeutend abweichend, im übrigen sei sie gut und für benannte Geschütze brauchbar.

Am 10. November erhielt Regierungs-Rat Heinrich Plattner von Liestal schriftliche Vollmacht, mit der Regierung von Luzern zwecks Ankauf von diesen Geschützen in förmliche Unterhandlungen zu treten, nach eigenem Gutdünken und Einsicht definitiv den Kauf abzuschließen. — Schon am 14. Nov. schrieb Plattner aus Luzern, daß er die Geschütze gekauft habe; eine Preisreduktion habe jedoch nicht erzielt werden können und er also den vorgeschriebenen Kaufpreis genehmigen mußte.

Es wurden gekauft: 4 Kanonen mit Progwagen,  
1200 Kugeln, 200 Kartuschen mit Kugeln,  
200 blinde Kartuschen zu Übungszwecken und  
ca. 600 Pfund Kanonenpulver.

Es sind dies die Geschütze, die zeitweilig vor der Kaserne aufgestellt waren.

Künftigen Samstag Nachmittag wird „Sämtliches“ in Läuelfingen ankommen und muß dann nach Liestal transportiert werden.

Zahlungsbedingungen: Barzahlung bei der Übernahme Fr. 4,000.—  
Rest Fr. 3,719.55  
in zwei vierteljährlichen Terminen.  
alte Währung, neue Währung ca. Fr. 11,000.—

Am 17. November 1832 kamen dann diese 4 Geschütze zur großen Freude der Bevölkerung in Liestal an; Baselland hatte nun seine erste eigene Artillerie; unter dem Kommando von Hauptmann Martin Begle von Liestal, einem gebürtigen Borarlberger, wurde nun sofort zur Bildung einer selbsttätigen Batterie geschritten; die Cadres wurden bestimmt und auch die dazu nötigen Kanoniere eingeteilt.

Die Lage mit Basel spitzte sich immer mehr zu, bis es dann anfangs August 1833 zum endgültigen Bruch und offenen Feindseligkeiten kam. Es war am denkwürdigen 3. August des Jahres 1833, als die erste Baselbieter-Batterie unter dem Kommando von Begle, im Kampfe gegen Basel, die Feuertaufe erhielt. Wir können uns lebhaft vorstellen, wie bei dem Drunter und Drüber des Alarms, sowie der mangelhaften Organisation, alles klappte; meist ungeübte Leute, dazu noch viele in Zivilkleidern, bedienten die Geschütze; auch hatten sich viele von den Kämpfenden vorher noch gehörig Mut zugetrunken. Die Sturmglöcken ertönten immer heftiger, als die in Liestal zusammengekommenen Artilleristen etwas vor acht Uhr mit drei von den vier Luzernergeschützen (man nannte sie nachher auch die „Wurmsstichigen“) talwärts zogen, allein schon beim alten Spital unterhalb Liestal, kam mit dem vierten Geschütz zugleich der Befehl, zu halten; einige

intelligente Kanoniere hatten bemerkt, daß die Progwägen leer waren und daß sie so ganz ohne Munition nicht in den Kampf ziehen konnten; gegen neun Uhr war der Fehler behoben und sie konnten weiter fahren. Zwei Geschütze, unter dem Kommando von Hauptmann Begle und Lt. Seiler, bezogen Stellung auf Beicheln bei der Birchschanze, während Hauptmann Klotz mit den beiden andern Geschützen im Felde, zwischen Schöntal und Hülstenschanze, der Dinge harpte, die da kommen sollten. Er machte jedoch bald wieder, ohne einen Schuß abgefeuert zu haben, kehrt und bezog weit rückwärts in der Nähe des Schillingrain eine neue Stellung; unterdessen bekämpfte die Batterie Begle von der Birchschanze her die Basler Artillerie, die bei den Wannenteben, oberhalb des Hohrains aufgefahren war; auf Landschäftlerseite wurden zwei Pferde getötet, worauf sich die beiden Geschütze auf die Siebenacherhöhe zurückzogen, angeblich um besser wirken zu können. Der Kampf konzentrierte sich jetzt hauptsächlich um die Griengrube hinter dem Hülstengraben, auch unsere Artillerie griff hier lebhaft ein, doch gingen die Schüsse fast alle zu hoch und richteten wenig Schaden an. Die moralische Wirkung der Art. machte sich dennoch bald geltend; gegen Mittag gingen die Basler an zu weichen und nun wurden auch die beiden Geschütze beim Schillingrain zum Nahkampf herangezogen, die von der Birchschanze gingen auch vor und vereint beschossen und verfolgten sie den Feind bis vor die Tore der Stadt; beim Vorrücken, ein Geschütz wurde von Hand vorgebracht, fiel dasselbe in einen Graben und verletzte beim Sturze drei Mann schwer; im ganzen Gefecht wurden sonst keine Artilleristen getötet, noch verwundet. Von Birsfelden sandten sie noch einige Schüsse gegen das St. Alban-Tor, dann traten sie den Rückweg an; der Bruderkampf war zu Ende.

Bei der Teilung des Kriegsmaterials erhielt die Landschaft dreißig größere und kleinere Geschütze, dabei waren auch drei Kanonen, die im Gefechte gegen die Landschaft Verwendung gefunden hatten; bei der Birsbrücke wurde der neue Geschützpark übernommen und festlich in Liestal empfangen; dort erhielten sie ihren Standort im alten Kornhaus, das zum heutigen Zeughaus eingerichtet worden war.

Den Wirren der 30er Jahre folgte für unsere Artillerie eine ruhige Zeit; wohl hatten wir nun eine Batterie; sie stand unter dem Kommando des Hauptmann Begle und wurde vorläufig ohne Nummer der Kantonalgarde zugeteilt; bis in die 60er Jahre wurde die Artillerie-Kompagnie meist nach ihrem Führer benannt; erst anno 1862, als der Kanton mit einer Batterie kontingentpflichtig war, erhielt sie definitiv die Nummer 15. Der Mannschaftsbestand betrug 103 Mann, die aber nur teilweise uniformiert waren; die Kanoniere mußten damals für ihre Uniform noch selber aufkommen; sie trugen hohe, nach oben sich weitende Tschakos mit Pinselfompon und Schuppensturmband; dunkelblaue, zweireihige Waffenröcke mit

roten Epauletten und hinten sehr langen Schwalbenschwänzen, dazu weiße Hosen, weißes Lederzeug und als Seitengewehr ein Fäshinmesser; die meisten waren jedoch nicht am Geschütz ausgebildet, die Batterie bestand also einstweilen nur auf dem Papier. Bis zum Jahre 1838 wurden weder Musterungen, noch Übungen abgehalten.

Unterm 8. Oktober 1838 richteten dann einige Artillerie-Offiziere z. H. des Regierungsrates folgendes Gesuch an den Kriegsrat v. Baselland:

Geehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren Kriegsräthe!

Bei der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes und in Betracht der bisherigen, man möchte sagen unverantwortlichen, Vernachlässigung des hiesigen Artilleriecorps, haben die unterzeichneten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dieser Waffe sich entschlossen, eine freiwillige Instruktion zu veranstalten und sämtliche Mannschaft der Kompagnie zur Teilnahme einzuladen.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, von diesem unserm Entschlusse Kenntnis geben — überzeugt, daß derselbe uns nur zur Ehre gereichen kann — so glauben wir doch, Sie um Ihre Verwendung ersuchen zu dürfen, damit unser Corps von Staatswegen, mit dazu gehöriger Train-Abtheilung zu einer genügenden Instruktion einberufen werde, Besonders schon deswegen, weil nicht vorauszu sehen, daß Jeder an einer freiwilligen Instruktion Theil zu nehmen im Falle wäre, sowohl wegen der Entfernung von hier als auch wegen pecuniärer Rücksicht und weil bei keinem Corps, wie bei der Artillerie, durch die kleinste Nachlässigkeit eines Einzelnen großes Unglück entstehen kann, das allein durch genaue Kenntnis der Handgriffe, Manöver und des Dienstes überhaupt verhütet wird. Mit Recht darf man auch von uns, wie von jedem Bürger, Treue und Aufopferung in Tagen der Noth und Gefahr von uns verlangen; aber dürfen wir dagegen nicht auch mit Recht verlangen, daß man uns die Mittel nicht entziehe, die nöthig sind, diejenigen Kenntnisse zu verlangen, durch welche wir allein, mit Erfolg zu wirken, in Stand gesetzt werden?

Wir wiederholen, geehrte Herren, unser Ansuchen um Ihre Verwendung und nennen uns, unter Versicherung größter Bereitwilligkeit und besonderer Achtung,

Liestal, den 3. October 1838,

Martin Begle, Hauptmann

Seiler Artillerie-Lieutenant

Senn Artillerie-Ober-Lieutenant

Honegger Ober-Lieutenant, Chef des Trains

Das Gesuch wurde bewilligt und schon am 10. Oktober vormittags 8 Uhr besammelten sich die Artilleristen zu einer eintägigen Übung, auf dem Exerzierplatz hinter der damaligen Kaserne (heutiger Ergolzshof); auch die andern Waffengattungen hatten sich abwechselungsweise 3 Tage vorher zum Exerzise bei den Wannenreben eingefunden. Nachfolgend ein Erlaß der damaligen Zeit an sämtliche Gemeinden, die Milizen aufzubieten:

Geehrter Herr!

Künftigen Sonntag, den 13., dies Mittags 12 Uhr, haben sich auf der „Wannenreben“ bei Pratteln zu einer Musterung, bei Fr. 2. — Strafe im Unterlassungsfalle, einzufinden;

1. Die Cavalleristen in Montur und zu Pferd;
2. Die Scharfschützen und alle diejenigen, so sich auch darunter einschreiben lassen wollen; diejenigen, so Stuger besitzen ebenfalls in gehöriger Montur und bewaffnet. Von diesem Ausgebote wollt ihr eure Bürgerschaft in rechter Zeit noch in Kenntnis setzen, damit die ältern Schützen, die sich noch dem Dienste des Vaterlandes widmen wollen, dabei eingeschrieben und aufgenommen werden können.

Liestal, den 9. Mai 1831.

Der Bezirksverwalter.

Unsere alten Kanoniere hatten demnach in den 30er und 40er Jahren wenig Gelegenheit zu üben und sich mit ihrer Waffe vertraut zu machen; hie und da wurde mit den Geschützen vom hochgelegenen Gestadeckplatz mit Richtung weiße Fluh gegen den Schleifenberg, scharf geschossen.

Anno 1840 verzeichnete das Etat der Batterie 15 die Namen folgender Offiziere:

- Martin Begle von Liestal, Hauptmann, den wir von 1833 schon kennen,  
Samuel Senn, Metzger und Wirt zur Kanone, von Liestal, Oberlt.,  
Joseph Mayer von Pseffingen, erster Unterlt.,  
Samuel Seiler, Bäcker, von Liestal, zweiter Unterlt. (auch Kämpfer von 33), Urgroßvater von Arnold Seiler, Photograph.

Als Chef des Trains funktionierte Hermann Honegger, Oberlieutenant von Wollishofen, Zürich. Dieser besuchte im Jahre 1843 die Zentralschule in Thun und wurde 1844 zum Artillerie-Hauptmann befördert. Hauptmann Begle hatte das Kommando der Batterie bis zu dieser Zeit.

Der Freischarenzug von 1845 entrollt vor unsern Augen ein trübes Bild innerer Zerrwürfnis der Eidgenossen und der Disziplinlosigkeit einer Freiwilligentruppe; am ersten Freischarenzuge von 1844 beteiligten sich von der Landschaft nur Schützen, keine Artilleristen; den zweiten Zug machten ca. 40 Kanoniere mit. Ich muß zur bessern Orientierung noch vorausschicken, daß die Freischarenzüge von seiten der Tagsatzung verboten waren, doch sahen die Kantonregierungen den Rüstungen untätig zu, sie duldeten die

Sache stillschweigend; laut Beschluß des Gemeinderates von Liestal vom 28. März 1847 erhielt jeder Bürger und Einwohner dieser Gemeinde, der am Zuge teilnahm, eine Entschädigung von Fr. 5.— pro Tag. Es ist noch beizufügen, daß fast alle Teilnehmer militärpflichtig waren.

Die Ursachen dieses unglücklichen Zuges sind zu suchen:

1. In der schwächlichen Haltung und erstaunlichen Ratlosigkeit der damaligen Tagsatzung, die trotz mehrheitlichem Volkswillen dem Jesuitenregim in Luzern nicht auf den Leib rücken wollte;
2. Waren diese Freischaren die Auswirkung der edlen Gefühle eines freien Volkes, das in noch nie dagewesener, uneigennütziger Selbstaufopferung seinen bedrängten Mitbrüdern von Luzern zu Hilfe eilen wollte. Dies sei hier zur Ehre dieser Scharen gesagt.

Die Lage in Luzern wurde immer ernster und trauriger; viele freisinnige, angesehene Luzerner wurden wegen ihrer Gesinnung kurzerhand ausgewiesen, oder mußten sich, Hab und Gut im Stiche lassend, flüchten; über 2000 solcher Flüchtlinge überschwemmten die Gemeinden der angrenzenden Kantone und flehten dringend um Hilfe. Aber erst, als die Überzeugung überhand nahm, daß von der Tagsatzung keine Hilfe zu erwarten sei, wurde zur Selbsthilfe geschritten; überall wurde gerüstet und ein Kriegsplan, — ausgearbeitet von Stabshauptmann Ochsenbein von Nidau — sollte zum endgültigen Erfolg führen. Ochsenbein stellte sich dann auch, nicht zum Vorteil des Ganzen, an die Spitze der ganzen Unternehmung. Ca. 3700 Mann zogen gegen Luzern, ca. 1000 Mann waren selber Luzerner Flüchtlinge, die andern verteilten sich unter die Kantone Aargau, Baselland, Bern und Solothurn.

Am 29. März 1845 wurde in Liestal Generalmarsch geschlagen, etwa 350 Mann aus 50 Gemeinden des Kantons versammelten sich auf der Kasernenmatte; die größern Kontingente stellten Liestal mit 113 Mann, meistens Leute aus der jüngern Bürgerschaft, Pratteln 17, Muttenz 22, Münchenstein 17, Waldburg 11, Allschwil, Laufen, Frenkendorf, Sissach und Thürnen je 13. Schon in der Nacht vom 28./29. März hatten die Liestaler Kanoniere in heimlicher Weise dem Zeughaus zwei vollständig ausgerüstete 15er Haubitzen samt Caissons und Munition (130 Granaten und 36 Kartätschen) entnommen. Die Batterie stand unter dem Kommando der Offiziere Hauptmann Honegger, Lt. Seiler (derselbe von 1833) und Lt. Holinger (Großvater vom jetzigen Quartiermeister Max Holinger). Den Train, 18 Mann und 24 Pferde, stellte das Luzerner-Komite. An die Spitze des Ganzen trat der Bat.-Kommandant Mayor Busser von Laufen. Der Marsch ging in ziemlicher Ordnung über Olten nach Zofingen, wo die Freischaren sich vereinigten; die gesamte Artillerie, ca. 8 Geschütze, kam hier unter das Kommando von Hauptmann Fischer von Reinach, Rt. Aargau. Sie rückte dann mit der Hauptkolonne über Kuswil und Hellbühl vor und

kam zum ersten Mal beim Übergang der Kolonne über die Dorenbergbrücke in Aktion; die Einnahme dieses Brückenkopfes bildete denn auch die schönste Waffentat der Hauptabteilung der Freischaren; die Artillerie gab hier immerhin den Ausschlag; das Feuer, wenn auch nicht von verherender Wirkung, demoralisierte den Gegner vollständig. Mit großer Anstrengung wurden nun die Geschütze über den steilen Hang des linken Ufers auf die Höhe von Littau gebracht; hier schlug die Kolonne auch den Angriff der Unterwaldner zurück; alles ging bis dahin gut und der Sieg galt für sicher. Der weitere Vormarsch zog sich über Littau nach Luzern, die Artillerie folgte jetzt direkt hinter der Avantgarde und bezog Stellung in dem engen Defilé zwischen der Reuß und dem Gütsch; kein Schuß wurde jedoch mehr gegen den Feind und die Stadt abgefeuert. Bald brach die Nacht herein, u. mit ihr das Verhängnis. Durch einen mißverstandenen Befehl retirierte alles, beim Kehren der Geschütze kam Unordnung in das Ganze und bald artete dieser Rückzug in wilde Flucht aus; auf der Höhe von Littau sammelten sich sechs Geschütze, sie erhielten den Befehl sich über Malters zu retten. Doch es war zu spät; hier waren schon über 300 Landsturmänner vereinigt, um die flüchtenden Freischärler zu empfangen und die nötigen Anstalten, den Weg zu verammeln, waren kaum getroffen, als schon ein Geschütz dahergeraffelt kam, es war dies die Schützenkanone von Lengnau, sie wurde genommen. Auf sie folgte eine Haubitze von Baselland, eine mörderische Salve streckte Menschen und Tiere nieder, die Haubitze war verloren; ca. um 1 Uhr nachts kam wieder eine Abteilung Artillerie, voran die zweite Haubitze aus Baselland, auch sie teilte das Schicksal der erstern; hier wurden auch Hauptmann Honegger und Lt. Holinger gefangen genommen. Außer den Geschützen fiel sämtliches Material, sowie die alte Freiheitsfahne von Liestal in die Hände der Luzerner; außerdem beklagte Baselland im Ganzen 13 Tote, darunter Lt. Seiler; 190 Mann, teilweise verwundet, wurden gefangen nach Luzern geführt, gegen ein Lösegeld von Fr. 35,000.— kamen sie später wieder frei.

Im Freischarenzuge sind von dem Baselbieter-Detach. gefallen:  
Artillerie-Lt. Samuel Seiler, Bäcker von Liestal, geboren 1807  
Infant. Ambrosius Gysin, Mehger von Liestal, geboren 1801  
Kanonier Theophil Gysin, Gürtler von Liestal geboren 1811  
Infant.-Hauptmann Benedikt Seiler, Instruktor von Liestal, geboren 1819  
Instruktor Simon Aß, Schuster von Pratteln in Liestal, geboren 1808  
Mathias Rosenmund, Bäcker, von Liestal, starb später zu Hause  
Jakob Fricker, Kaufmann von Nuzhof  
Johannes Häring, Mehger von Arisdorf, verschollen  
Johann Grieder, Landarbeiter von Arisdorf, in Flühl ermordet  
Johann Michael Ruj von Arisdorf, gefallen bei Malters  
Johannes Speiser, Zimmermann, starb in Luzern

Urban Stählin von Rickenbach, Kanton Luzern, Lehrer in Mönchenstein  
Johann Salathe, Landarbeiter von Mönchenstein  
Niklaus Glaser von Rothaus bei Pratteln, verschollen.

Zur bessern Orientierung über die Ursache des Rückzuges folgt noch nachstehend der Relationsbericht von Hauptmann Honegger:

„Die Nacht brach allmählig herein, als wir bei der Sentivorstadt anlangten, doch war es noch nicht stockfinstere Nacht, wie Herr Ochsenbein sagt. Die Haubigen wurden abgeprobt, und meine Soldaten zeigten große Lust, die Stadt Luzern mit einigen Granaten zu begrüßen. Ich theilte allerdings diese Lust, wollte aber ohne Befehl nichts unternehmen, sondern machte im Gegentheil meine Soldaten aufmerksam, wie nothwendig, namentlich bei Freischaaeren, der strengste Gehorsam sei. Dagegen versprach ich, Herrn Ochsenbein aufzusuchen und um Bewilligung anzugehen. Ich traf ihn etwas einwärts, umgeben von einigen Offizieren. Auf meine Anfrage erhielt ich zuerst keine Antwort. Die Herren waren offenbar nicht einig. Man stritt sich, ob der Güttsch von unsern Leuten besetzt sei oder nicht. Endlich sagte Herr Ochsenbein: „Wer weis denn mit zwei Granaten probiren“. Schnell wollte ich zu meinen Haubigen; aber ebenso schnell rief man mir „Halt!“ zu und befahl mir, die Haubigen sogleich ausproben zu lassen, umzukehren und zurückzufahren. Es war der erste Befehl, den ich den ganzen Tag direkte erhalten hatte, und es ist mir jetzt noch leid, daß ich demselben nachgekommen bin.“

Hauptmann Honegger bemerkt, daß er diese Tatsache deshalb weitläufig erzähle, weil Herr Ochsenbein ihn in seinem zweiten Berichte verdächtige. Ob es ein Verdienst gewesen wäre, die Stadt zu beschießen, das lasse er dahin gestellt. Er hätte freilich Lust gehabt, es zu thun; allein er hätte zu gut gewußt, was die Subordination von ihm fordere. Daß Herr Ochsenbein ihm (oder einem seiner Leute) mit „Kopfspalten“ gedroht habe, davon wisse er nichts, und müsse bedauern, daß man aus so unlauterer Quelle geschöpft habe.

Seine Relation sagt ferner:

„Die Haubigen wurden zurückgeführt, was überall, wo wir vorbei marschierten, den übelsten Eindruck machte. Ich hörte im Vorbeigehen eine Menge Vermuthungen. Einer sagte: „Wir müssen auf den Güttsch“; ein Anderer: „Luzern wollte parlamentiren“; ein Dritter: „Die Luzerner werden sogleich einen Ausfall machen“; noch Andere vermutheten ganz offen Verrätherei. Ich suchte die Leute zu beruhigen, und obschon ich ebenso wenig wußte, als Andere, so neigte ich mich doch der erstern Ansicht zu, was ich auch zur Beschönigung unseres Rückzuges aussprach. Aber die Angstlichen wurden und blieben dennoch unruhig.“

Am den hintern Caïsson mich lehrend, müde und matt, schaute ich zufällig gegen die Höhe des Sonnenbergs, als ich eine Zahl in Kette ausgebrochener Mannschaft mit ziemlich schnellen Schritten bergab kommen sah. Deutlich nahm ich wahr, wie die Mitte die vorgeprellt war, sich wieder in die Höhe der Flügel zurück zog. Ich achtete dessen nicht, glaubend es seien unsere eigenen Leute, als plötzlich ein lebhaftes Feuer begann, wobei ich aus dem Glänzen der Eschako's die Abergzeugung schöpfte, es seien dies feindliche Schützen gewesen, und die Ansicht vieler, als hätten, nur durch ein Mißverständnis unsere eigenen Leute auf einander geschossen, beruht ganz gewiß auf einem Irrthum. Auch auf unserer Seite begann ein lebhaftes Gewehrfeuer, und die Kugeln sausten von beiden Seiten über unsere Köpfe. Da gab es schon gewaltige Unordnung, und es war dies die erste Ursache unsers Unglücks. Eine Menge Volk flüchtete gegen

Littau. Viele warfen ihr Waffen weg; ich sah, wie dagegen Andere dieselben aufhoben und drei, vier und fünf Flinten brachten. Ich selbst habe mich mit einigen beladen, die aber bald wieder Liebhaber fanden (Da dieser Umstand von Vielen und auch von Herrn Ochsenbein bestätigt wird, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die Schüsse vom Güttsch die eigentliche Veranlassung zur Flucht waren).“

Über die Ereignisse bei und nach Littau sagt Honegger Folgendes:

„So kamen wir aus der engen Entlibucher-Strasse auf das Plateau von Littau zurück, wo wir, bereits an Ort und Stelle, durch einen Sturz über ein hohes Bord noch ein Pferd verloren. Nun hieß es, man solle ein Viereck bilden und in den Ecken die Geschütze aufpflanzen. Viele waren bereit, die Meisten aber, von Hunger und Müdigkeit überwältigt, legten sich auf den kalten Boden nieder und schliefen, Andere mögen vielleicht schon da Reißhaus genommen haben. Die Nacht war rabenschwarz, die Verwirrung allgemein. Man ahnte nichts Gutes. Endlich traf ich zwei Freunde, die Herren Hauptmann Hanschin und Advokat Begle. Wir theilten sogleich die Ansicht, daß es höchst nöthig und zweckmäßig wäre, die Offiziere zusammen zu bringen, um sich gemeinschaftlich zu berathen — und bestimmten die landschaftliche Fehne als Versammlungspunkt. Hatten wir dann einige Offiziere bei einander, und gingen wieder aus, um andere zu suchen, so waren bei unserer Zurückkunft die ersten gewöhnlich wieder fort. Endlich wurden wir einig, den Herrn Ochsenbein aufzusuchen. Wir vernahmen, er sei im Wirtshause in Littau, und gingen hinunter, trafen ihn aber nicht; es hieß, er sei mit Kavalleristen fort; wohin — konnten wir nicht erfahren. Nun kehrten wir auf das Plateau zurück, und waren kaum oben, so kam auch Herr Ochsenbein ganz allein geritten. Wir äußerten unsere Besorgnisse und ich meinte, es wäre vielleicht am besten, wenn man mit der Hauptmasse über die Dorenberg-Brücke zurückgehen, den Güttsch, das Plateau von Littau und natürlich die Dorenberg-Brücke jedoch besetzt halten würde; es stände dann in unserer Gewalt, morgen wieder vorzurücken oder uns zurück zu ziehen; man könne uns von der Emmenbrücke aus nichts anhaben.“

„Ich habe einen ganz andern Rückzugspfan“, erwiderte Herr Ochsenbein, „man muß sogleich die Renggrücke besetzen. Wo sind unsere Landschäffler?“ Diese waren ganz in der Nähe und erhoben sich sogleich. Ein Offizier, ich kann aber wirklich nicht sagen welcher, bemerkte, er wisse den Weg nicht dorthin, worauf Herr Ochsenbein mitzugehen versprach, und auch wirklich vor unsern Augen an der Spitze von etwa 60 Mann fortritt, mir noch den Befehl gebend, mit den Piecen sofort nachzukommen. Jetzt begaben wir uns zu unsern Haubigen; die Pferde waren abgepannt, Kanoniere und Train-Soldaten bereits alle fort, theils um Nahrung für sich selbst und Futter für die Pferde zu suchen. Nach eintem Suchen und Rufen fanden sich einige Mann ein; ich fuhr mit einer Haubige fort und hinterließ den Befehl, daß die andere nachkommen sollte, so bald die Mannschaft wieder da sei. Auf der Entlibucherstrasse rief uns ein Reiter ziemlich barsch an und fragte, wo wir hin wollen. Wir sagten ihm: auf Befehl des Herrn Ochsenbein sollen wir zur Renggrücke, und fuhren weiter. Ziemlich rasch ging es vorwärts; meine Begleiter, alle waren auf die Probe und die Caïssons gestiegen, ich allein ging neben her, um mich des überwältigenden Schlafes zu erwehren. Wir kamen zur Renggrücke, wo ich die voraus abmarschierte Abtheilung zu finden glaubte, aber sehr verwundert war, nicht angerufen zu werden, obwohl ich weder Parole, Losung noch Feldgeschrei kannte. Alles war still und ruhig; nur etwa fünf Mann waren da, die, auf meine Anfrage hin, weder von Herrn Ochsenbein noch von einer von ihm geführten Abtheilung etwas wissen wollten. Wir wußten nicht recht, was thun; nach eintger Zeit entschlossen wir uns, meine zwei schon genannten Begleiter und ich, gegen Littau zurückzugehen, um zu sehen, wo die Infanterie geblieben sei. Lieutenant Seiler

blieb bei der Haubtze. Nach einiger Zeit trafen wir einige Bewaffnete, wiesen sie zu der Brücke und fragten, ob noch mehr kämen. „Ja“, war die Antwort, „es kommen noch Viele“. Wir gingen noch weiter zurück, trafen wieder eine Zahl Bewaffneter, und kehrten mit diesen zur Renggbrücke zurück, in der Beglaubigung, es sei die zur Besatzung derselben bestimmte Mannschaft. Es waren jedoch keine Offiziere dabei, und die Zahl schmolz in kurzer Zeit wieder zusammen. Wir gingen nochmals gegen Littau zurück, und um besser laufen zu können, gab ich meinen Schleppsäbel einem Bekannten, bis ich zurück sei. Bald trafen wir wieder eine Anzahl Leute, und vernahmen von diesen zu unserm größten Erstaunen, nachdem wir über eine Stunde bei der Renggbrücke gewesen waren, „es laufe Alles auseinander“, und man hätte ihnen gesagt: „es solle Jeder schauen, wie er heim könne“. Auch mit diesen gingen wir wieder zur Renggbrücke. Hier war nun große Verwirrung. Ich wollte meinen Säbel und meine Patronentasche wieder in Empfang nehmen, man hatte aber beide in einen Graben geworfen, doch fand ich sie nach einigem Suchen wieder. Jetzt wollte ein Theil über Malters den Kanton Bern zu erreichen suchen, ein Theil wollte wieder zurück gegen Littau; ich war letzterer Ansicht — aber unaufhaltsam ging der Zug St. Jost zu; ich folgte nun ebenfalls und verlor hier meine zwei schon genannten Begleiter. In St. Jost stand eine feindliche Wache, und es wäre noch ein Leichtes gewesen, diesen Posten aufzuheben, es zeigte aber Niemand Lust vorwärts; die Spitze des allerdings sehr kleinen Zuges schloß immer wieder hinten an. Bald war die Artillerie an der Spitze, und erst als ich den Leuten bemerklich machte, daß doch Infanterie vormarschieren müsse, um zu sehen, wie es stehe, entschloß sich ein kleines Häuslein, vorzumarschieren. So viel ich mich erinnere, war Fourrier Seiler von Liesstal an der Spitze. Die Wache rief an. „Freischaaaren“ war die Antwort. Eine Salve erfolgte, unsere Infanterie erwiederte, und wir hatten St. Jost passiert.

Im Allgemeinen kannte ich diese Gegend ziemlich; allein es war schwarze Nacht. Ich mußte, daß wir nun bald Malters zukommen würden, und wußte auch, daß dort Truppen standen. Unser Häuslein war aber sehr klein, daher gab ich den Rath, zu halten, bis eine größere Zahl Leute, und namentlich unsere zweite Haubtze da seien, die ich immer erwartete. Ich machte mich anheischig, wieder umzukehren, um Hilfe zu holen, und ging auch wirklich, hinter St. Jost durch, zurück. Meinen Säbel aber hängte unterdessen ein Soldat an die Armlehne der Prohe auf. Bald traf ich wieder einzelne Flüchtlinge, theils bewaffnet, theils unbewaffnet an, und in der Nähe der Renggbrücke stieß ich endlich auf eine Kolonne nebst der Argauer Haubtze, der auch unsere zweite sich angeschlossen hatte, was ich jedoch noch nicht wußte. Nun war ich überzeugt, daß Alles auseinander gegangen sei, und schloß mich dieser Kolonne an. Unbewaffnet, wie ich war, denn meine Pistolen gingen schon mit dem Pferde verloren, war ich in einer schlechten Lage; ich konnte daher nichts thun, als mitmarschieren. So ging ich bereits an der Spitze vorwärts, mit ganz wenigen Leuten; Einer fiel neben mir, ich aber kam zum zweiten Male glücklich durch St. Jost. Von da bis Malters traf ich noch zum letzten Male mit zwei Bekannten zufällig zusammen, die dann beide ihren Tod fanden; es waren Ambrosius Gysin, Megger, und A. B. Schuhmacher, beide aus Liesstal. Mit ihnen sprach ich über den schlechten Ausgang unsers Zuges, und den Erstern, der ungemein über Müdigkeit klagte, suchte ich damit zu trösten, daß wir dann ruhen werden, wenn Malters passiert sei. Die erste Haubtze war aber inzwischen doch gegen Malters gefahren und schon genommen, als wir dem Dorfe uns näherten.

Die Vorfälle in Malters sind bekannt; ich konnte mich hier nicht thätig zeigen, und wurde auch bald von einer Zahl Soldaten gefangen genommen. Einige zeigten große Lust, mich sofort todt zu schlagen, und schlugen mich bereits mit Kolben zu Boden; Andere, die menschlicher dachten, rissen mich aber weg und brachten mich in ein Haus,

wo ich unter gehöriger Bewachung bis am Morgen ruhig und unangefochten zubringen konnte. Man kann sich denken, in welcher Gemüthsstimmung ich sein mußte, und es wäre mir ein großer Trost gewesen, noch andere Schicksalsgenossen bei mir zu haben, statt allein, wenn auch bei guten Leuten, gefangen zu sein.“

Herr Honegger bemerkt hiezu, daß er nichts gesagt und geschrieben habe, als was er selbst gesehen und gehört habe, wofür er auch Zeugen bringen könnte.

Die Ansicht des Herrn Ochsenbein: „er habe in seiner Pflicht gehalten, sich selbst nach der Kolonne Villo umzusehen, um sich in der Richtung gegen Hellbühl zu begeben“ — theilen wir nicht, sondern glauben vielmehr, daß es in der heiligsten Pflicht eines Befehlshabers liege, seine Truppen, namentlich unter so schwierigen Verhältnissen, nicht zu verlassen, und sein Schicksal nicht von denselben zu trennen, was — mit der Geschichte in der Hand — durch eine Menge Beispiele bewiesen werden könnte.

Die Freischarenzüge waren der Auftakt zum Sonderbundsfeldzug; auch in diesem Feldzug beteiligten sich die Baslerbieter-Milizen; schon am 1. Weinmonat 1847 wurden die Bundeskontingente auf Piket gestellt; am 11. ging vom Landrat aus ein Beschluß: es sei für sämtliche Truppen des Auszuges und der Reserve eine achttägige Übung abzuhalten und ein Kredit von Fr. 15,000 bereitzustellen. Am 18. begannen dann auf der „Lachmatt“ bei Pratteln die Übungen; die Mannschaften wurden in Muttenz, Pratteln, Augst, Frenkendorf und Füllinsdorf einquartiert; den Gemeinden wurde 4 Bagen pro Mann und Tag vergütet.

Die allgemeine Mobilmachung der Landschäftler-Truppen fiel auf den 31. Oktober, einem Sonntag; es rückten ein, die Bundeskontingente der Infanterie, der Scharfschützen und der Kavallerie. Auf den 1. November war die Artillerie-Kompagnie (Kommandant, Hauptmann Christen) aufgeboden, ohne Geschütze; alle wurden der 3. Armeedivision zugeteilt. Die Reserve-Infanterie und Kavallerie, sowie die Reserve der Scharfschützen und Artillerie rückten einige Tage später ein, wurden dann aber schon wieder vom 24. bis 28. November entlassen.

Das Bundeskontingent bestand aus:

	Vollständig ausgerüstet und organisiert	
	Auszug	Reserve
Infanterie	925	839
Schützen	100	110
Artillerie	73	99
Train	36	40
Kavallerie	64	64
	1198	1152

Sonstige Truppen zur Verfügung des Kantons:

Kantonale Reserve	Kantonalgarde
fehlte teilweise die Ausrüstung	ohne weitere Ausbildung und meistens ohne Uniform
Infanterie 614	1347
Schützen 23	179
Artillerie 25	200
Kavallerie 23	55
695	1781

In Geschützen waren noch im Zeughaus: vier Stück zwölfpfünder Haubigen, acht kurze vierpfünder, vier lange vierpfünder und drei zweipfünder Kanonen, dazu zwei fünfzehnpfünder und zwei zwölfpfünder Haubigen, alles mit Proben; jedoch fehlten die Pferdegeschirre.

Der Verlauf des Sonderbundfeldzuges ist bekannt, und da unsere Kanoniere ohne Geschütze einrückten und nicht aktiv in der Front mitwirkten, möchte ich nicht länger dabei verweilen; nur über die Entlassung der verschiedenen Truppen noch einige Worte.

Die Kontingent-Artilleriekompagnie, sowie die Reserve-Artilleriekompagnie wurden bereits am 22. November wieder entlassen, unter Verdankung der dem Vaterland geleisteten Dienste.

Anlässlich der Entlassung der beiden Jägerkompagnien und einer Abteilung Kontingent-Train aus dem eidgenössischen Dienst am 14. Dez. 1847 wurde folgendes angeordnet:

„Sei das Tit. Militär-Departement zu beauftragen, zur Feier der Heimkehr dieser beiden Kompagnien 25 Kanonenschüsse aus 12er Piecen lösen zu lassen; Dienstag am 14. dies, nachdem die Abgabe der Militäreffekten im Zeughaus stattgefunden haben wird, soll dieses Truppencorps in Anwesenheit der sämtlichen Mitglieder des Regierungsrates und Militär-Departements und dessen Sekretäre feierlich entlassen und ihm durch Herrn Regierungsrat Venishänslin der volle Dank und die größte Zufriedenheit der Behörde für ihre gute Haltung, sowie vaterländischer Hingebung und dem mutvollen Diensteser ausgesprochen werden. Als fernere Anerkennung soll dem Offiziers-Corps zu Ehren, am gleichen Tage abends 5 Uhr im Gasthof zum Falken dahier ein Festessen gegeben werden, an welches nebst den H. H. Regierungsräthen und Mitglieder samt Sekretär des Militär-Departements, auch die H. H. Oberst Sulzberger, Eidg. Stabshauptmann Bölger, Kriegskommissär Handschin, das Offiziers-Corps der Kontingents-Compagnie Cavallerie zur Teilnahme einzuladen sind. Den Unter-Offizieren und

Soldaten ist durch das Kriegskommissariat eine Goldzulage von Frs. 5.— pro Mann auf Rechnung des Staates verabfolgen zu lassen.“

Der 2te Landschreiber:  
sig. Jourdan.

Die Scharfschützen-Kompagnie, Oberst, Nr. 19, wurde am 3. Jänner 1848 entlassen. Bei ihrem Heimmarsch durchs Basellbiet hatte sie in Sissach einen festlichen Empfang durch die Behörde, zu Ehren der Truppe krachten 22 Kanonenschüsse und Oberst Sulzberger begrüßte diese Elite-Truppe mit markigen Worten; die Kompagnie wurde andern Tags unter bester Verdankung durch Herrn Regierungsrat Banga in Liestal entlassen. Die beiden Jäger-Kompagnien brachten auch die alte Liestaler Freiheitsfahne wieder heim, die in den Freischarenzügen unsere Freiwilligen begleitete. Darüber wird mit Schreiben vom 11. Dezember 1847 dem Gemeinderat von Liestal von der Regierung unter anderm folgendes mitgeteilt:

„Sicherem Vernehmen zufolge werden künftigen Montag oder Dienstag die zwei basellandschaftlichen Jägerkompanien unter Major Klotz aus dem eidg. Dienst entlassen, in ihre Heimat zurückkehren. Denselben ist es gelungen, die im Freischarenzuge verloren gegangene Fahne der Gemeinde Liestal in Luzern aufzufinden, selbe abzufassen und seither mit sich zu führen, allsozwar daß sie selbe wiederum mit heim bringen werden.

Freilich ist inzwischen die Gemeinde Liestal durch eine schöne, neue Fahne, geschenkt von waadtländischen Patrioten, erfreut worden, allein ein geheimer Schmerz überfiel doch jeden Landschäftler, wenn er der alten grünen Freiheitsfahne von Liestal gedachte, die nun seit bald drei Jahren im Jesuiteneste verrottete. Die Bande sind gelöst, Luzern ist frei, die Jesuiten entflohen, flatternd kehrt die alte Fahne, in der Hand der Jhrigen, zur lieben Heimat.

Soll sie unbewillkommt zu Liestals Toren einziehen, nachdem sie den Triumph der Freiheit in der ganzen Eidgenossenschaft vernommen hat? Soll man sie kalt und teilnahmslos zu ihrer waadtländischen Tochter stellen? Nein! Diese Tochter, sie rückt aus, ihr entgegen und mit ihr jeder, der sich in ernstest Augenblicken unter dieses Banner schart. Festlich werde sie oberhalb Liestal abgeholt und festlich hier empfangen.“  
sig. Jourdan, Landschreiber.

Im Januar 1848 wurden dann auch die beiden Haubigen und andere im Freischarenzug von den Luzernern erbeuteten Waffen, durch den eidg. Artillerie-Oberkommandanten Oberst von Drelli, im Zeughaus zu Luzern beschlagnahmt und dem Kanton Baselland wieder zugestellt.

Kommandant der Batterie 15 war von 1847 bis 1855 Hauptmann J. Christen von Itingen.

Nach der Militärorganisation vom 8. Mai 1851 gab es in der Schweiz 5 Geschützklassen.

1. Geschütz für die bespannten Batterien
2. Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien
3. Geschütz für die Gebirgsartillerien
4. Raketenbatterien
5. Positionsgeschütz.

An fahrenden Batterien wurden im Bundesauszug und Reserve aufgestellt:

- 6 zwölfpfünder Kanonenbatterien
- 29 sechs- und achtpfünder Batterien
- 3 24 pfünder Haubitzbatterien
- 4 Gebirgsbatterien
- 8 Raketenbatterien.

Baselland stellte im Bundeskontingent (Auszug) eine Kompagnie Artillerie zur Bedienung einer sechspfünder Batterie, 175 Mann.

In der Reserve: zur Bedienung von Positionsgeschütz 80 Mann.

Parktrain 59, keine Pferde, keine Geschütze.

Die Ausbildung der Artillerie-Rekruten wurde eidgenössisch. Die Rekrutenschulen dauerten 42 Tage, alle zwei Jahre war ein Wiederholungskurs von 10 Tagen. Die Geschütze, mit denen unsere Mannschaft übte, waren in Rapperswil magaziniert.

Auch die Uniformen der Bundeskontingente wurden jetzt einheitlich, die Leute trugen jetzt bequeme, weite, blaue Hosen und Gamaschen, dunkelblaue Waffenröcke mit roten Epauletten und Schwalbenschwänzen, noch immer hohe aber zylindrische Tschakos mit roten Pompons und schwarzes Lederzeug.

In den Jahren 1855 und 1857 war Hauptmann J. Adam von Allschwil Chef der Batterie. Der Wiederholungskurs von 1857 war in Basel. Als im Dezember 1856 wegen dem Neuenburgerhandel ein Krieg mit Preußen auszubrechen drohte, wurden Truppen zur Grenzberwachung aufgeboden. Abwechslungsweise waren verschiedene Truppenteile der eidg. Armee während den Monaten Dezember 1856 und Januar 1857, hauptsächlich in der Gegend von Basel im Grenzberwachungsdienst. Von der Landschäftler-Batterie Adam Nr. 15 waren nur die Offiziere im aktiven Dienst. Die Mannschaft der Batterie war auf Piket gestellt. Als Kontingent an Geschützen mußte Baselland an die Bundesarmee liefern:

- 2 zwölfpfünder Kanonen
- 2 achtpfünder Kanonen mit Caïsson.

Diese Geschütze kamen am 4. Januar 1857 wieder nach Liestal zurück. Im Jahre 1859 war ein Wiederholungskurs in Basel und anno 1861 in Thun unter Hauptmann Ed. Hofinger von Liestal, der bis 1864 die Batterie kommandierte.

Damit bin ich bei der zweiten Epoche meiner Abhandlung angelangt.

Das Jahr 1862 brachte wichtige Neuerungen für die gesamte eidg. Artillerie mit sich, speziell auch für unsere alte Batterie 15, die glatten Rohre der Geschütze wurden gezogen, auch wurden neue Batterien gebildet, drei davon konnten an solche Kantone vergeben werden, die noch keine eidg. Batterien besaßen; das Los entschied; Baselland hatte Glück und in diesem Jahre wurde unsere bisher kantonale Batterie unter Nr. 15 in das Bundesheer eingereiht. Die persönliche Ausrüstung blieb jedoch immer noch kantonale; die Mannschaft erhielt vom Kanton die sogenannte große Uniform; die kleine Uniform, bestehend aus einer Polizeimütze, hellblauer Hose ohne Passpoil (sie durfte auch im Zivil getragen werden), einem Paar Tuch- und einem Paar Zwilchgamaschen, einer Halsbinde, dem Tornister und dem Faschinenmesser, alles zusammen im Werte von Fr. 60.— mußte vom Mann selbst beschafft werden. Das Jahr 1863 sah die Batterie im eidg. Kurs in Aarau; anno 1865 war Hauptmann Joh. Van von Münchenstein Chef der Batterie, er stürzte jedoch vom Pferde und wurde wegen der erlittenen Verletzung dienstfrei; im gleichen Jahr rückte die Batterie in Winterthur ein (Truppenzusammenzug). Es folgte im Kommando von 1866 bis 1871 Hauptmann Gedeon Thommen von Waldenburg. Anno 1867 waren die 15er zum Wiederholungskurs in Thun. In diese Jahre fällt auch die Umwandlung der Positionsgeschütze in Hinterlader, auch die Epauletten, ein Ueberbleibsel napoleonischer Zeiten, verschwanden noch vor 1870.

Am 19. Juli 1870 erfolgte dann die Kriegserklärung Frankreichs an Preußen, schon vom 16. Juli an wurde in der Schweiz mobilisiert und die Mehrheit der Truppen stand am 18. und 19. Juli bereits auf ihren Posten.

Der Auszug der Baselertruppen war der 1. Division Oberst Egloff zugeteilt. Es wurden aufgeboden:

auf Sonntag, den 17. Juli, vorm. 9 1/2 Uhr die Schützenkompagnie 19  
" " " 17. " nachm 2 " " Guidenkompagnie 4  
" " " " die vierpfünder Batterie 15 unter Hauptmann G. Thommen  
das Bataillon 27 und das Halbbataillon 81  
die Spezialwaffen mit 10% Überzähligen.

Die Geschütze und die Munition der Batterie 15 waren in Luzern magaziniert, die Mannschaft wurde in Liestal einquartiert bis zum Eintreffen des Materials von Luzern; später kamen unsere Artilleristen nach Muttens ins Quartier und wurden dann nach ziemlich strapaziösem Grenzdienst am 19. August bereits wieder entlassen und im weiteren Verlauf des Krieges nicht mehr aufgeboden.

Anno 1870 war der Bestand der Batterie 15 224 Mann, inklusive Überzählige; sechs 8 cm-Vorderlader-Bronzegeschütze, neun Caïsson und

eine Vorratslafette aus, dem Depot Luzern; ein Rüstwagen, eine Feldschmiede und ein Fourgon aus dem hiesigen Zeughaus.

Das Geschützmaterial befand sich in gutem Zustand, nur die Munition hatte auf dem Transport gelitten und mußte während des Dienstes frisch gebunden werden; die Ausrüstung der andern Fuhrwerke war alt und mangelhaft.

Aber die Mannschaft äußern sich die Rapporte folgendermaßen:

Bericht von Dr. Bieder, Sohn, Langenbruck.

„Der Gesundheitszustand der Artilleristen war während des Aktivdienstes günstig; im ganzen bestand die Mannschaft der Batterie 15 aus gefunden, kräftigen Burschen, welche die Strapazen eines Feldzuges so gut aushalten können, als man nur erwarten kann.“

Aber die Disziplin sagt Oberst. Seiler:

„Sie war nicht wie sie sein sollte; wenn der Dienst aber nicht im Heimatkanton selbst hätte getan werden müssen, hätte auf dem Marsch die Ordnung besser gehandhabt werden können und es hätte nicht so viele Ausreißer gegeben, was die Ordnung bedeutend erschwerte; es hatte auch viel seinen Grund daran, daß der Brigadier gar keinen Urlaub erteilen wollte.“

Betreff den Strafen heißt es:

„Aus Mangel an genügenden Arrestlokalen wurden die minder Strafbaren meistens mit Strafwache und Tragen von Kochgeschirren verfällt.“

Der 19. August 1870 zeigte den Liestalern wieder ein schönes militärisches Bild; die Bundeskontingentstruppen des Kantons Baselland wurden gemeinsam in Liestal entlassen. Herr Regierungsrat Adam hielt folgende Ansprache an die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Bataillons 27, des Halbbataillons 81, der Batterie 15, der Schützenkompagnie 19 und der Guidenkompagnie 4:

„Bereits sind fünf Wochen verflossen, seitdem Ihr dem Ausgebot des Schweizerischen Bundesrates Folge leistend, zum Schutze der Neutralität unseres Vaterlandes, an die Grenze geeilt seid. Wenn auch der Riesenkampf zwischen unsern beiden Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland noch nicht beendigt ist, so hat derselbe in letzter Zeit immerhin eine Wendung genommen, welche eine Verletzung des schweizerischen Gebietes durch fremde Truppen für die nächste Zeit nicht befürchten läßt.

Angesichts dieser Verhältnisse hat der Schweizerische Bundesrat in Übereinstimmung mit dem General der eidgenössischen Armee die einstweilige Entlassung der 1. und 2. Armeedivision angeordnet, jedoch

mit der ausdrücklichen Belassung der Picketstellung für alle Truppen der eidgenössischen Armee.

Jeder von Euch wird deswegen angewiesen, seine Waffen, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sofort nach der Entlassung in besten Zustand zu setzen, um einem nochmaligen Aufgebot augenblicklich Folge leisten zu können. Noch ist die Gefahr für unser Vaterland nicht beseitigt, obwohl sich der Kriegsschauplatz von unsern Grenzen entfernt hat. Gar leicht können die möglichen Wechselfälle des Krieges die rasche und schleunigste Aufstellung der ganzen schweizerischen Armee nötig machen. Seien wir deswegen alle auf der Hut, damit wir nicht durch die Ereignisse überrascht werden.

Für Euere Mühe und Aufopferung während des beschwerlichen Grenzdienstes erstatte Euch namens des Regierungsrates den innigsten und wärmsten Dank; spreche aber gleichzeitig die bestimmte Erwartung aus, daß Ihr einem wiederholten Ruf des Vaterlandes sofort und mit freudigem Herzen Folge leisten werdet.

Rehret nun zurück in den Kreis Eurer Familien und zu den bürgerlichen Beschäftigungen und vergesst auch auf der Heimreise nicht, durch anständiges, würdiges Betragen, Zeugnis einer guten militärischen Erziehung abzulegen.

Gott schütze das Vaterland!“

In der ersten Phase des Grenzdienstes von 1870/71 standen in der Schweiz an Artillerie im Dienst 3 Batterien gezogene 10 cm Hinterlader, 8 Batterien gezogene 8 cm Vorderlader.

Mit aller Deutlichkeit hatte der Krieg die Unzulänglichkeit unseres Föderativsystems gezeigt; Mängel, die man von den Kantonen längst behoben glaubte, traten frisch zu Tage. Jeder Kanton besaß zweierlei Truppen, Kontingentstruppen zum Bundesheer und kantonale Einheiten; Bewaffnung und Bekleidung waren nicht übereinstimmend, die Organisation überhaupt mangelhaft. Diese Mängel förderten denn auch die Einführung der Militärorganisation vom Jahre 1874.

Betreff der Bewaffnung der Bundesartillerie erging schon im Jahre 1872 ein bundesrätlicher Beschluß, daß die 8 cm Vorderlader-Kanonen in Hinterlader abzuändern seien; diese Neuerung wurde in den Jahren 1872 bis 1875 eingeführt. Die Rohre wurden in Aarau teilweise umgegossen. Im Jahre 1871 übernahm Hauptmann J. Seiler von Liestal (Vater von G. Seiler, ehemaliger Kommandant der Batterie 63) das Kommando und behielt dasselbe bis 1877; er war der letzte Batteriechef der Batterie 15.

In das Jahr 1874 fällt die Annahme der Militärorganisation; für unsere Artillerie begann nun eine ruhigere, friedlichere Zeit, eine Zeit stiller, aber stetiger Arbeit, die der Entwicklung dieser Waffe in jeder Beziehung

förderlich war. Ich möchte mich daher über diese Epoche meiner Abhandlung möglichst kurz fassen. Die gesamte Artillerie erfuhr eine gründliche, durchgreifende Reorganisation, der bisherige Haupthemmschuh einer fortschrittlichen Organisation zur Heranbildung eines kriegstüchtigen Heeres, das Föderativ- oder Kontingent-System, dieser alte Topf kantonalen Hoheitsdünkels, bekam endgültig den Abschied. Nicht nur die Bewaffnung, sondern auch die persönliche Ausrüstung, sowie die Instruktion und Ausbildung sämtlicher Waffengattungen wurden nun auf eine einheitliche Grundlage gestellt und kamen gänzlich unter die Aufsicht des Bundes.

Acht Armeedivisionen bildeten den Kern der eidg. Armee. Jede Division besaß drei Artillerieregimenter zu zwei Batterien; die Batterie setzte sich zusammen aus: 7 Offizieren, 15 Unteroffizieren und 138 Mann, 20 Reit- und 100 Zugpferden. Das Material bestand aus den abgeänderten 8,5 cm Vorderlader in Hinterlader, 6 Geschütze, 6 Caissons und 6 Fuhrwerken. Die Armee zählte nun einen Artillerie-Park von 48 Feldbatterien und Parkkolonnen; die Mannschaft zu den Letztern wurde auch vom Auszug gestellt; die Parkkolonne Nr. 9 erhielt der Kanton Baselstadt zugeteilt, sie hatte einen Bestand von ca. 45 Mann, Fahrer und einige Kanoniere. Mit der Neugliederung der Regimenter ging parallel die Neu Nummerierung der Batterien; unsere erwürdige Baselbieter-Batterie Nr. 15 erhielt die neue Bezeichnung Artillerie-Kompagnie Nr. 27 und bildete mit der Stadtbasler-Batterie Nr. 28 das zweite Art.-Regiment in der 5. Division. Doch auch die Bekleidung der Truppen mußte sich einer Reform unterziehen, bequemere und einfachere, einheitlich gehaltene Uniformen verdrängten die verschiedenen Trachtengruppen und schmückten von nun an vorteilhaft die fehnigen Gestalten unserer Artilleristen. Waffenröcke, kurz und rund geschnitten, mit Umlegekragen, waren die neue Ordnung. Die Mannschaft schien kleiner geworden zu sein, denn an Stelle der bisherigen hohen Schakos kamen die bedeutend niedrigen Käppis. Die Gamaschen bei den Kanonieren fielen ganz weg. Der Lederbesatz an den Fahrerhosen wurde nach französischem Muster höher und reichte bis über die Kniee. Lustig baumelten um die Lenden der Mannen an langen, schwarzen Riemen, die beiden Unzertrennlichen: Feldflasche und Brotsack.

35 Tage dauerten die Unteroffiziers-Schulen und 55 Tage die Rekruten-Schulen. Regelmäßig alle zwei Jahre wurden die 18tägigen Wiederholungskurse abgehalten und wir sehen nun unsere 27er all diese Jahre hindurch, von 1877—1907 abwechselungsweise zum Detaildienst, zu den Vorkursen und Manövern einrücken. Hauptmann J. Seiler von Liestal führte als letzter Kommandant der Batterie 15 dieselbe anno 1873 im Wiederholungskurs in Thun; als erster Kommandant die neue Batterie 27 dann anno 1875 (3 Tage Organisationsmusterung in Liestal) und im Jahre 1877 in den Manövern bei Wildegg, Kanton Aargau. Nach Seiler erhielt

Hauptmann J. Buser von Sissach das Kommando und behielt es bis 1885. In diesem Zeitraum absolvierte die Batterie folgende Kurse: 1879 Wiederholungskurs in Thun, 1881 Wiederholungskurs in Zürich, 1883 war Vorkurs in Zürich und es rückte nachher die Batterie in die Manöver, die sich von Turgi, Kanton Aargau, bis nach Aarisdorf zogen; im Jahre 1885 war Vorkurs in Thun mit nachfolgenden Manövern in der Gegend zwischen Herzogenbuchsee und dem Gäu.

Seit einiger Zeit schon dauerten auf verschiedenen Waffenplätzen die Versuche mit dem 8,4 cm Krupp'schen-Geschütz; die alten Bronze-Geschütze, die schon zweimal umgeändert und vielfach ausgeschossen waren, auch die Richteinrichtungen und die Laffetierung waren veraltet, mußten durch neuere, modernere Geschütze ersetzt werden. Die Einführung der neuen 8,4 cm fällt in die Zeit von 1884—1886; die alten Bronze kamen dann teilweise als Schulmaterial auf die Artillerie-Waffenplätze (einige versehen ihren Dienst heute noch auf den verschiedenen Festungen), teilweise wurden sie den Kantonen überlassen, wo sie, wie auch ihre anno 1905 nachfolgenden Schwester-Geschütze, die 8,4 cm, bei festlichen und patriotischen Anlässen als Salut-Geschütze Verwendung finden. Die Batterie 27 wurde im Jahre 1887 mit dem neuen Material ausgerüstet und bestand damit im gleichen Jahr, unter Hauptmann Oskar Frey, Art.-Instr., ihren Instruktionkurs in Frauenfeld; unter demselben Kommando absolvierte die Batterie im Jahre 1889 einen Vorkurs in Lengnau, mit darauffolgenden Manövern in der Gegend Solothurn-Fraubrunnen.

In den nachfolgenden Jahren bestand die Batterie ihre Wiederholungskurse unter den Hauptleuten:

1891 Samuel Bader, Ensisheim	Wiederholungskurs in Frauenfeld
1893 Samuel Bader, Ensisheim	Vorkurs in Ennsingen, nachher Divisions-Manöver bei Delsberg und Korps-Manöver im Birseck
1895 Samuel Bader, Ensisheim	Wiederholungskurs in Frauenfeld
1897 Heinrich Wagner von Zürich	Vorkurs in Ennsingen, nachher Manöver im Kanton Aargau
1899 Heinrich Wagner von Zürich	Versuchskurs mit den Federsporn-Geschützen in Thun
1901 Heinrich Wagner von Zürich	Vorkurs in Solothurn, nachher Manöver im Kanton Luzern
1903 Scheibli	Manöver im Kt. Freiburg, nachher Detaildienst in Thun
1905 Hans Kappeler von Frauenfeld	Die Batterie rückte mit reduziertem Bestand (nur die ältern Jahrgänge mit 4 Geschützen) in den Vorkurs nach Solothurn, m. anschließenden Manöver im Emmental

1905 Hans Kappeler von Frauenfeld Anfangs Oktober die übrigen Jahrgänge mit den neuen Rohrlaufgeschützen zum Einführungskurs nach Thun.

In noch vor einigen Jahren ungeahnter Weise hatte sich in neuester Zeit, hauptsächlich in den benachbarten Staaten, die Artillerie entwickelt; man erkannte die Wichtigkeit dieser Waffe voll und ganz und mit Riesenschritten eilten die verschiedenen Neuerungen, sowie die Anschaffungen in andern Ländern unsern Einrichtungen voraus; wollte die Schweiz mit ihrer Artillerie noch ernst genommen werden, so mußte sie wohl oder übel mit den derzeitigen Neuerungen dieser großartigen Entwicklungsperiode, die die Technik unserer Waffe gebracht hatte, Schritt halten. Bereits von 1898 hatten die Versuche mit den neuesten Geschütz-Systemen stattgefunden, zuerst mit den schon erwähnten Federhorn- und dann mit den nachher eingeführten Rohrlaufgeschützen mit Glnzerinbremse. Dieses Geschütz brachte gewaltige Vorteile mit sich; die Feuergeschwindigkeit wurde bedeutend erhöht, da das Geschütz nicht mehr nach jedem Schuß vorgebracht werden mußte.

Gleichzeitig wurde die Zahl der Feldbatterien auf deren 72 erhöht und neu numeriert. Jede Division, sowie jedes Armee-Korps erhielt ein Regiment Feldartillerie zugeteilt; das Regiment hatte 2 Abteilungen zu 3 Batterien; der Bestand einer Batterie war nun folgender: 5 Offiziere, 22 Unter-Offiziere, 121 Soldaten, 21 Reit- und 100 Zugpferde, 4 Geschütze, 10 Caïsson, 4 Fuhrwerke. An Stelle der Nr. 27 erhielt die Batterie beim Einrücken in den Einführungskurs Thun die jetzige Nr. 34; die Stadtbasler-Batterie 28 bekam die Nr. 35, die neue Batterie 36 wurde aus dem Mannschaftsbestand der alten Bundes-Batterie 52 gebildet; diese drei Batterien waren die zweite Abteilung, die Berner oberländer-Batterien 31, 32 und 33 die erste Abteilung des sechsten Feldartillerie-Regimentes und wurden dem zweiten Armeekorps zugeteilt (gelbe Achselklappen statt blaue); die Mannschaft der Parkkompagnien bestand jetzt aus Landwehrpflichtigen; den Korpspark 2 bildeten die Kompagnien 7, 8 und 9, Abteilung 1; 10, 11 und 12 Abteilung II, sie hatten einen Effektivbestand von 4 Offizieren, 12 Unter-Offizieren, 112 Mann, 11 Reit- und 110—112 Zugpferden. Die Infanterie-Park-Kompagnie zählte 30 Caïsson und 5 Fuhrwerke, die Artillerie-Park-Kompagnie, 1 Ersatzgeschütz, 24 Artillerie-Caïsson u. 4 Fuhrwerke.

Im Jahre 1907 war ein Wiederholungskurs in Bière, nachher Scharfschießen bei Büren an der Aare, unter Kappeler; in diesem Dienst verunglückten bei der Batterie 36, beim Auffahren ins Feuer in Bière, 1 Mann tödlich (Kaufmann), 2 wurden schwer verwundet.

Mit dem Jahre 1907 bin ich bei der letzten Epoche angelangt.

Die Militärorganisation vom 12. April 1907 beruhte auf den gleichen Verfassungsbestimmungen wie ihre Vorgängerin und brachte auch, was

Ausbildung anbetrifft, für die Artillerie große Verbesserungen. Die Rekrutenschulen wurden auf 75 Tage verlängert; die Wiederholungskurse (14 Tage) alljährlich abgehalten; den Führern wurden vermehrte Kompetenzen zugesprochen; schon in kurzer Zeit machten sich die Auswirkungen dieser verschiedenen Neuerungen geltend. Jedes Jahr sehen wir nun die Batterie 34 zum Wiederholungskurs einrücken, der Dienstbetrieb wurde intensiver, gestaltete sich aber für die Cadres einfacher und müheloser.

Es hatten das Kommando der Batterie in den folgenden Jahren:

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1908 Hans Kappeler von Frauenfeld  | Wiederholungskurs in Oberwil bei Büren                                  |
| 1909 Merian, Artillerie-Instruktor | Vorkurs in Büren an der Aare mit nachfolgenden Manövern im Aargau       |
| 1910 Wilhelm Bachofen von Basel    | Paßwangübergang, nachher Manöver bei Biel u. Korps-Manöver bei Delsberg |
| 1911 Wilhelm Bachofen von Basel    | Wiederholungskurs in Frauenfeld   |
| 1912 Wilhelm Bachofen von Basel    | Instruktionskurs (Panoramafernrohr) in Bülach.                          |

In dieses Jahr fällt auch die Einteilung der eidgenössischen Armee in 6 Divisionen; die Korps-Artillerie-Regimenter wurden den Divisionen einverleibt; die Basler-Batterien 34, 35 und 36, Abteilung 13, bildeten nun mit den Luzerner-Batterien 70, 71 und 72 das 7te Artillerie-Regiment (4te Division); die Park-Kompagnien wurden neu numeriert, I, II und III/7, die Einteilung blieb sich gleich zu den Regimentern.

1913 unter Wilhelm Bachofen v. Basel Vorkurs in Niederweningen, nachher Manöver bei der Stafellegg

Und nun noch einiges über unsern Dienst während der Grenzbesetzung.

Im Niederweningerdienst 1913 ahnte wohl noch keiner, daß ihm die nächsten Jahre so viele Dienstage bescheeren würden; das Jahr 1914 begann; Schlag auf Schlag folgten sich die Ereignisse; der Weltkrieg erschreckte die Menschheit mit seinem blutigen Ringen; auch in der Schweiz erging der Befehl zur allgemeinen Mobilisation und schon der 5. August 1914 sah die Batterien der Abteilung 13 auf dem „Gitterli“ vereinigt, den Treuschwur fürs Vaterland abzulegen und bereit an die Grenze zu ziehen. Den ganzen Aktiendienst 1914—1918 stand die Batterie 34 unter dem vortrefflichen Kommando des Hauptmann Hans Schmidlin von Ruswil, Kanton Luzern; die Abteilung befehligte Mayor Furrer von Luzern, das Regiment, Oberst Hans Brüderlin, Instruktions-Offizier von Liestal.

Werte Kameraden! Diese Grenzdienste waren Tage der Genugtuung für unsere erprobten Cadres und Mannschaften; auch konnten wir jetzt die Früchte ernten, die ernste Arbeit und volle Pflichterfüllung vorausgegangener

Jahre, uns reifen ließen. Ich darf mit ruhigem Gewissen sagen, daß das 7te Artillerie-Regiment und voraus die Batterie 34 während dieser Aktivdienstzeit auf der Höhe ihres Schaffens und Könnens waren; stolz blicken wir daher zurück, auf diese, wenn gleich opfervolle, doch so schöne Zeit und dankbar gedenken wir unsern Kameraden der alten Batterien, die in ihren viel kürzern Diensten den Grundstein zu diesem Erfolge gelegt hatten.

Die Batterie 34 stand im Grenzdienst:

- v. 3. August 1914 bis 28. Nov. 1914 in Bubendorf, Münchenstein Binningen, Wiler i. Sand bei Lyß, Mutteng und Aesch
- v. 11. März 1915 bis 20. Juni 1915 in Courroux, Courttelle und Courgenay.
- v. 6. Okt. 1915 bis 18. März 1916 in Alle, Moutier, Courrendlin und Gunzgen im Gäu  
Bei ihrer Heimkehr aus diesem Dienst wurde die Mannschaft feldgrau eingekleidet
- v. 15. Dez. 1916 bis 23. März 1917 in Cornol, nach den Manövern in Ziefen
- v. 9. Juli 1917 bis 25. Dez. 1917 in Schnottwil (Kt. Bern)
- v. 11. Nov. 1918 bis 19. Nov. 1918 Streikdienst  
zusammen ca. 660 Dienstage.

Die Parkkompagnie I/7 unter dem Kommando von Hauptmann G. Seiler von Liestal:

- v. 4. August 1914 bis 30. Nov. 1914 in Mutteng, Jegerstorf (Kt. Bern) und Nieder-Schönthal
- v. 12. März 1915 bis 24. April 1915 Grandval
- v. 25. Jan. 1917 bis 24. März 1917 in Arwangen und Arburg

Ein Train-Det. von 40 Mann war vor letztem Dienst 10 Tage in Winels, Fortifikation Murten.

Landsturm-Kan. Det. Baselland:

- v. 4. August 1914 bis 10. August 1914 in Luzern
- v. 17. Sept. 1917 bis 20. Sept. 1917 zur Organisation mit der 15. er Haubigen-Abteilung 2 in Lyß.
- v. 21. Jan. 1918 bis 10. Febr. 1918 28 Mann mit obiger Haubigen-Abteilung 2

Landsturm-Train 27:

- v. 4. August 1914 bis 11. August 1914 Pferdebestellung in Liestal
- v. 21. Juni 1915 bis 23. Okt. 1915 mit Haubig-Munitions-Komp. 27
- v. 2. Juli 1917 bis 2. August 1917 in Pferdedepots Biel, Delsberg, Chur und Nieder-Schönthal

- v. 3. Juli 1918 bis 3. August 1918 in Pferdekuranstalt Zürich und in die Regieanstalt Thun
- v. 19. August 1918 bis 17. Sept. 1918 die Nachdienstpflichtigen ins Pferde-depot Burgdorf
- v. 10. Nov. 1918 bis 13. Nov. 1918 zum Streikdienst

Nach dem Krieg, in den Jahren 1919 und 1920, hatte die Batterie keinen Dienst; es folgen noch die Wiederholungskurse bis heute:

- 1921 Hauptmann Eichenberger, Bern, ad. int. Wiederholungskurs in Thun
- 1922 " Jenne Wilh. " in Junzgen
- 1923 " " " Schießkurs in Kloten
- 1924 " Passavant Nicola v. Basel Instruktionsdienst m. den zum Zerlegen eingerichteten Geschützen und abgeänderten Laffetten, in Undermatt
- 1925 " " " " " Vorkurs in Bubendorf, nachh. Manöver bei Langenthal
- 1926 " " " " " Vorkurs in Unter-Kulm, nachher Divisionsmanöver b. Billmergen (Kt. Aargau)
- 1927 " " " " " Detaildienst in Bière.

Als Hauptleute sind noch in der Mannschaftskontrolle der Batterie aufgeführt, hatten jedoch das Kommando nicht inne:

Arnold Gysin von Liestal, war Stabsoffizier.

Max Flüge von Gelterkinden, Brev. 1915, bekam im gleichen Jahre das Kommando der Batterie 36.

Karl Moor von Basel, Brev. 1917, war ins Ausland beurlaubt.

Heute stellt der Kanton Baselland zu folgenden Artillerie-Einheiten ganz oder teilweise die Mannschaften:

- Auszug: Feldartillerie-Regiment, Stab 7
- Feldartillerie-Abteilung, Stab 13
- Feldartillerie-Abteilung, Stab 20
- Schwere Feldartillerie-Haubitzenabteilung, Stab 2
- Feldbatterien 34, 36 und 63
- Schwere Motor-Kanonen-Batterie 11, 21 und 23
- Schwere Feldhaubitzen-Batterie 1 und 4
- Artillerie-Beobachter-Kompagnie 4.

Landwehr: Infanterie-Park-Kompagnie 10 und 12 } neue Einteilung  
Feldartillerie-Park-Kompagnie 13 und 20 }  
Schwere Feldhaubitzen-Park-Kompagnie 4.

Landsturm: Kanonier-Detachement Baselland

12 cm-Landsturm-Kanonier-Detachement Baselland  
Train-Kompagnie 27.

Festungsartillerie, Auszug und Landwehr:

Festungs-Artillerie-Kompagnien 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

Festungs-Artillerie-Abteilung, Stab 1, 2 und 3

Festungs-Train-Kompagnie 1.

Landsturm: Landsturm-Det.-Festungs-Art.-Komp. 5, 6, 7, 8, 10 und 14

Landsturm-Det.-Festungs-Art.-Batterie II/10.

An Artillerie im ganzen ca. 1250 Mann.

Und nun, meine werten Artilleristen, bin ich mit meiner Abhandlung zu Ende; betrachten wir etwas genauer das Resumé dieser Entwicklungsgeschichte unserer Artillerie, so fühlen wir, daß durch all diese hundert Jahre Baselbieter-Artillerie, trotz allerhand Fährnissen und politischen Kämpfen ein gesunder, frischer Wind, manchmal auch rauhe Verglufft rauscht; wir ahnen und spüren, daß in allen diesen Batterien etwas lebte und heute noch lebt, das immer wieder der Kitt dieser Truppe war; etwas Unsichtbares zwar und doch in seinen Wirkungen etwas ganz lebendig Großes. Kameraden! Ihr wißt es alle; es ist dies der allwärts berühmte, alles zusammenhaltende, belebende und starke Korpsgeist der Artilleristen und ihre Liebe zur Waffe, die Kameradschaft, sowie auch der Stolz, Artillerist zu sein, durchwirken leuchtend, wie ein breites rotes Band all diese verschiedenen Zeiträume, sie so zu einem großen Ganzen verbindend, vom ehrwürdigen Bronze-Vorderlader bis zum heutigen modernen 7,5 cm Schnellfeuergeschütz.

Liestal, im Dezember 1927.

Heinrich Brodbeck, Feldweibel.

# Verfassung

für den

Kanton Basel - Landschaft.

---

1. August 1838.

---

L e s t a l.

Gedruckt bei Banga & Honegger.

1838.

mumu Archiv Museum Muttenz

1871

1871

# Verfassung

für

## den Kanton Basel-Landschaft.

---

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 1. Der Kanton Basel-Landschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die Souverainetät beruht auf der Gesamtheit der Aktiv-Bürger, welche dieselbe auf folgende Weise ausüben:

- a. dadurch, daß die Verfassung und jede Aenderung derselben nur durch die Genehmigung der Mehrheit ihre Gültigkeit erhält;
- b. durch die Wahl ihrer Stellvertreter im Landrathe, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung;
- c. durch Theilnahme an der Gesetzgebung, wie in §. 40 das Nähere bestimmt ist.

§. 3. Aktivbürger ist jeder Einwohner des Kantons Basel-Landschaft, welcher:

- a. das Staats- und ein Gemeindebürgerrecht besitzt;
- b. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- c. nicht durch Urtheil und Recht, oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist;
- d. nicht wegen Verschwendung oder Geldesgebrecchen unter Vormundschaft steht;
- e. nicht durch fortdauernden Armensteuer-Genuß seiner Gemeinde zur Last fällt.

Auch die hausbäulich niedergelassenen, nach obigen Bestimmungen als Aktivbürger zu betrachtenden Angehörigen derjenigen eidg. Kantone, welche Gegenrecht halten, sollen zur Ausübung politischer Rechte zugelassen werden.

§. 4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

Die Verfassung garantirt insbesondere noch die Befugnis der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder rechtsgefährlich sind.

§. 5. Es gibt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adelicher Titel untersagt.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetz und den Behörden.

§. 6. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden.

§. 7. Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, anders, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldbeständnisse ist unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Jedem Angeklagten kommt das Recht der freien Verteidigung zu.

Wer ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldet, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens, nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

Das gegenwärtige Criminalgesetz ist beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.

§. 8. Es darf sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen oder demselben entzogen werden. Die Aufstellung ausserordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ist verboten.

§. 9. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung ist gewährleistet. Ein beförderlichst zu erlassendes Gesetz bestraft deren Mißbrauch.

§. 10. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, so wie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen

bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Confessionen besoldet. Die besondern Verhältnisse der erstern werden durch ein von der Kirchenbehörde dem Landrathe vorzuschlagendes Gesetz, das jedoch dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nie zuwider sein darf, näher bestimmt.

Gemischte Ehen haben keine rechtlichen Nachteile zur Folge.

§. 11. Die Befugniß zu Lehren, ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundsätze des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Ortsgeistlichen erteilt.

§. 12. Jeder Bürger und jeder im Kanton angesessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

§. 13. Es darf keine Capitulation für fremde Kriegsdienste abgeschlossen werden.

§. 14. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

§. 15. Der Bürger des Kantons Basel-Landschaft genießt, unter Beachtung der sofort zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften das Recht freier Niederlassung und freier Berufs- oder Gewerbstreibung in allen Gemeinden des Staats.

Auch den Bürgern anderer Schweizerkantone ist dieses Recht eingeräumt, jedoch nur unter Voraussetzung des Gegenrechts und der Bedingung der Entrichtung derjenigen Steuern und Abgaben, denen sich die einheimischen Bürger zu unterziehen haben.

§. 16. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbsvorrechte sind loskäuflich.

Ein sofort zu erlassendes Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 17. Alles Eigenthum ist unversehrlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben

erfordert, so soll sie bloß unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung erfolgen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und der Ausmittelung der Entschädigungssumme entscheidet im Streitfalle ein von beiden Theilen gewähltes Schiedsgericht.

§. 18. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung, sowie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

§. 19. Kein Grundstück soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskäuflich sei.

§. 20. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.

§. 21. Auflagen zur Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angeessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung.

§. 22. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armenwesen.

§. 23. Die Landesproduction soll möglichst befördert werden.

§. 24. Die Weidweiden und Allmenten, so wie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen. Der Gesetzgeber wird ein Reglement feststellen, nach welchem die Gemeinden das Forstwesen zu besorgen haben.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfang, Privatfischweiden ausgenommen, sind Gerechtsame der Gemeinden.

§. 25. Dem Bezirk Birsack werden die durch den Wienercongress zugesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen- und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürst-Bischoffe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, und bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

§. 26. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirk Birsach bleibt wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen-, Schul- und Armenauslagen insbesondere zu tragen.

§. 27. Die Gebietseintheilung des Kantons Basel-Landschaft ist der jeweiligen Gesetzgebung vorbehalten.

## Zweiter Abschnitt.

### Staatsbehörden im Allgemeinen.

§. 28. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreise das gesammte Volk.

§. 29. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung können gezogen werden.

Ein sofort zu erlassendes Verantwortlichkeitsgesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 30. Den Einwohnern des Kantons ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert und den Bürgern die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt.

§. 31. Die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt und beide letzteren einander in ihrem Verhältnis zur gesetzgebenden gleichgestellt.

§. 32. Die Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, sowie die Verhandlungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die nothwendigen Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen.

§. 33. Jede Behörde handelt im Namen des souveränen Volkes und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

§. 34. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeit ertheilt.

Wenn eine Stelle sowohl in den obern als untern Behörden durch Absterben oder Entlassung ledig wird, so er-

setzt der Neugewählte den Abgehenden in Bezug auf Amtsdauer.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 35. Jeder Aktivbürger ist ämterfähig.

Dem Gesetz bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischen, Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

Auf Bewerbung erhaltene Stellen sind mit der Landrathstelle unverträglich.

§. 36. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, eben so wenig abberufen oder eingestellt, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluss der zuständigen (kompetenten) Behörde.

§. 37. Jeder Staatsdiener schwört:

„Ereue dem Volk des Kantons Basel-Landschaft  
und Gehorsam der Verfassung, dem Gesetze und den  
ihm übergeordneten Behörden.“

§. 38. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, ist unfähig, ein Staatsamt zu bekleiden.

§. 39. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Behörde zu gleicher Zeit sich befinden:

„Vater und Sohn, Brüder, Schwager, Schwäger  
und Tochtermann und in Blutsverwandschaft stehende Oheime und Neffen.“

### Dritter Abschnitt.

#### Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

§. 40. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons Basel-Landschaft und übt als solche die gesetzgebende Gewalt und die Obergewalt über alle Behörden aus.

Ein Gesetz erlangt jedoch erst dann Gültigkeit, wenn nicht, innerhalb 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, die absolute Mehrheit des souverainen Volks durch an offener Gemeinde abzugebende Unterschriften und unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrath dasselbe verwirft. (Veto.)

§. 41. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesamtbürgerchaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gesamtwohl stimmen und dürfen keine Weisungen (Instructionen) annehmen. Sie sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrath selbst verantwortlich.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverletzlich und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

§. 42. Der Landrath behandelt ausser der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

- a. die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten;
- b. die Ertheilung der Ständestimme in allen eidgenössischen Angelegenheiten;
- c. die Wahl der Gesandtschaft auf die Tagsatzung;
- d. die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird;
- e. Festsetzung der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse;
- f. die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern, sowie über allfällige Staatsanleihen;
- g. die Prüfung und Genehmigung der verschiedenen Staatsverwaltungsberechnungen; welche durch den Druck bekannt zu machen sind;
- h. Begnadigung bei Todesurtheilen, d. h. Umwandlung in 20- bis 24jährige Kettenstrafe; Strafnachlaß in Fällen, wo der Verbrecher schon über die Hälfte der Strafzeit ausgestanden und sich während dieser Zeit erweislich gut aufgeführt hat; ein Todesurtheil kann jedoch erst dann vollzogen werden, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Landrathsversammlung die Umwandlung desselben versagen;
- i. die Wiedereinsetzung der Criminalisirten in ihre politischen Rechte und Ehren;
- k. die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen;

- l. Bestimmung oder Genehmigung des Gehalts der öffentlichen Beamten;
- m. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen, die Postalverhältnisse und die Anlegung und Unterhaltung von Landstrafen.
- §. 43. Der Landrath sorgt für jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämtlicher Schreibereien (Kanzleien).
- §. 44. Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen, gefährvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.  
Dieser Ausschuss ist jedoch dem Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich.
- §. 45. Die Wahl der Landräthe findet in den schon bestimmten Wahlkreisen statt.  
Jeder dieser Kreise wählt jeweilen auf 600 Seelen ein Mitglied in den Landrath.
- §. 46. Jeder Landrath schwört bei dem Antritt seines Amtes:  
„die Religion zu ehren und zu schützen, die ihm  
„Kraft Verfassung übertragenen allgemeinen und be-  
„sondern Verrichtungen treu und gewissenhaft nach  
„Kräften und Fähigkeiten auszuüben, weder Muth  
„noch Gaben zu nehmen, oder die Seinigen nehmen  
„zu lassen und namentlich bei vorkommenden Wahlen,  
„ohne Rücksicht auf Staud, Herkommen und Ver-  
„mögen, nur für denjenigen zu stimmen, der nach  
„bestem Wissen und Gewissen als der Rechtsschaffenste  
„und Tauglichste erachtet wird.“
- §. 47. Der Landrath versammelt sich alle drei Monate ordentlicherweise einmal; ausserordentlicherweise, bei ausserordentlichen Anlässen, nach geschehener Einberufung durch den Landrathspräsidenten oder den Regierungsrath; und wenn zwölf Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen.
- §. 48. Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung (Reglement) selbst. — Die zu verhandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern vor der Behandlung im Verzeichnisse bekannt gemacht.
- §. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens der absoluten Mehrheit des gesammten Landrathes erforderlich.

§. 50. Die Sitzungen des Landraths sind öffentlich, wofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder im einzelnen Falle das Gegentheil beschließen wird.

§. 51. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, wonach die Austretenden wieder wählbar sind.

§. 52. Wer ohne wichtige Gründe drei auf einander folgende Sitzungen versäumt, entsagt dadurch seiner Stelle.

§. 53. Alljährlich wählt der Landrath in seiner letzten Sitzung den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Vom Zeitpunkte ihres Abtretens an gerechnet, können vor Verfluß eines Jahres der Präsident und der Vicepräsident in diesen Eigenschaften nicht wieder gewählt werden.

§. 54. Die Landräthe beziehen Tagelder von 1, 2 und 3 Franken, je nach Maßgabe ihrer Entfernung vom Sitzungsorte.

## Vierter Abschnitt.

### Vollziehende Gewalt.

#### A. Regierungsrath.

§. 55. Ein vom Landrathe frei aus der gesammten Bürgerschaft des Kantons erwählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern, worunter aus jedem Kantonsbezirke wenigstens eines ernannt werden soll, ist die höchste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, dieselben mit beratender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§. 56. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Verwaltung, das Erziehungs- und Militärwesen inbegriffen und vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landraths, sowie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Zur Behandlung der Geschäfte des Erziehungswesens werden ihm drei und zu derjenigen des Militärwesens zwei durch den Landrath aus der Gesammtbevölkerung des Kantons zu wählende Mitglieder beigeordnet.

Seine Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze dürfen aber niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Hauptsache enthalten.

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu  
 Rüssen des Landraths und begutachtet  
 in von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besor-  
 diplomatischen Angelegenheiten, unter  
 42 enthaltenen Obliegenheiten des Lo

§. 59. Er verwaltet mittel- und  
 sammtle Staatsvermögen, legt darü-  
 antwortlichkeit, Ende Monats Zu-  
 Inventars über dasselbe, dem Land  
 wie er diesem einen annähernden  
 über die Einnahmen und Ausgaben  
 eingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe den  
 lichen, alle Theile der Verwaltung  
 zu erstatten.

§. 60. Er wacht über die  
 Ordnung und kann demnach  
 militairische Sicherheitsmaße  
 Landrath sogleich einberufen  
 weitem Vorkehrungen abwar-

§. 61. Die Mitglieder  
 sich in Departementsvorsteher-  
 wesenheit und Mitglieder,  
 gen und Mitwirkung an d-  
 sind. Das Gesetz wird so  
 soldungsverhältnisse das

Ueber alle ihre Be-  
 Landrathe persönlich ver-

§. 62. Er hat die  
 neten Behörden, unter  
 überweist Amtsverge-

Er versichert sich  
 vermögens, sorgt die  
 Gemeindeglieder zu  
 nie ohne seine Gen-  
 den. Er führt die  
 Gemeinden, welche

Er genehmigt  
 mente, welche ob-  
 Er entscheidet  
 verwaltenden un-

§. 63. Die  
 Jahre festgesetzt

Gesetzen oder Be-  
dienungen, welche

ragt die auswärtigen  
Vorbehalt der im §.  
Landraths.

unmittelbar das ge-  
er alljährlich, bei Ver-  
ii, mit Beifügung des  
rathe Rechnung ab, so-  
Voranschlag (Budget)  
in des künftigen Jahres

Landrathe einen schrift-  
umfassenden Amtsbericht

öffentliche Sicherheit und  
in Fällen dringender Gefahr  
geln anordnen, soll aber den  
und seinen Entscheid über die  
ten.

des Regierungsraths theilen  
er mit täglicher, amtlicher An-  
die zu den abzuhaltenen Sibun-  
en übrigen Geschäften verpflichtet  
wohl hierüber als über ihre Be-  
nähere festsetzen.

Verrichtungen sind sie jederzeit dem  
verantwortlich.

Aufsicht über alle ihm untergeord-  
sucht ihre Amtsverrichtungen und  
in an die Gerichte.

gesetzlicher Verwaltung des Gemeinde-  
für, daß letzteres niemals unter die  
Eigenthum vertheilt und Eigenschaften  
Genehmigung veräußert oder verpfändet wer-  
Aufsicht über das Steuerwesen in den  
§ durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.  
polizeiliche und ökonomische Ortsregle-  
ne seine Genehmigung unstatthaft sind.  
et über Kompetenzstreitigkeiten der untern  
d vollziehenden Behörden.

Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei  
nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 64. Der Landrath ernannt den  
Regierungsbrathes jeweilen auf ein Jahr aus der  
desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres  
wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratende Stim-  
me, ausser im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den  
Ausschlag giebt.

§. 65. Kein Mitglied des Regierungsbraths darf gleich-  
zeitig ein anderes Amt bekleiden.

### B. Landeskanzlei.

§. 66. Die Landeskanzlei besteht aus zwei Landschrei-  
bern und zwei Secretairen. Sie besorgen sämtliche Kanz-  
leigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungsbraths und  
seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei Jahre  
ernannt, nach welcher sie wieder wählbar sind und dürfen  
weder das Notariat, noch die Advokatur, noch überhaupt  
ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die reglementarisch  
vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

### C. Untere Vollziehungs- und Verwaltungs- behörden.

§. 67. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung und Organi-  
sation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden  
fermerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgesetz soll beförderlich  
revidirt werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Richterliche Gewalt.

#### Allgemeine Grundsätze.

§. 68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatfachen gegrün-  
det werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters  
gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch die Beweggründe dessel-  
ben angegeben sein.

#### A. Obergericht.

§. 69. Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitglie-  
dern, welche vom h. Landrathe durch geheimes, absolur

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Be-  
lassen des Landraths und begutachtet diejenigen, welche  
von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen  
diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der im §.  
2 enthaltenen Obliegenheiten des Landraths.

§. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das ge-  
samte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Ver-  
antwortlichkeit, Ende Monats Juni, mit Beifügung des  
Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, so-  
wie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget)  
über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres  
eingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schrift-  
lichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht  
zu erstatten.

§. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und  
Ordnung und kann demnach in Fällen dringender Gefahr  
militairische Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den  
Landrath sogleich einberufen und seinen Entscheid über die  
weitere Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Die Mitglieder des Regierungsraths theilen  
sich in Departementsvorsteher mit täglicher, amtlicher An-  
wesenheit und Mitglieder, die zu den abzuhaltenden Situn-  
gen und Mitwirkung an den übrigen Geschäften verpflichtet  
sind. Das Gesetz wird sowohl hierüber als über ihre Be-  
soldungsverhältnisse das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem  
Landrathe persönlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeord-  
neten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und  
überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeinde-  
vermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die  
Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften  
nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet wer-  
den. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den  
Gemeinden, welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsregle-  
mente, welche ohne seine Genehmigung unstatthaft sind.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der untern  
verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§. 63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei  
Jahre, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 64. Der Landrath ernennt den  
Regierungsrathes zeitweilen auf ein Jahr aus  
desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres  
wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratthende Stim-  
me, ausser im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er d  
Ausschlag giebt.

§. 65. Kein Mitglied des Regierungsraths darf gle-  
zeitig ein anderes Amt bekleiden.

#### B. Landeskanzlei.

§. 66. Die Landeskanzlei besteht aus zwei Land-  
bern und zwei Secretairen. Sie besorgen sämtliche  
Leigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungsrat-  
seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei  
Jahre ernannt, nach welcher sie wieder wählbar sind un-  
weder das Notariat, noch die Advokatur, noch v  
ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die regler  
vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

#### C. Untere Vollziehungs- und Verwa- behörden.

§. 67. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung  
station aller untern Verwaltungs- und Vollzieh-  
fernerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgesetz se-  
revidirt werden.

### Fünfter Abschnitt.

#### Richterliche Gen

##### Allgemeine Grund

§. 68. Jedes Urtheil kann nur  
det werden, welche zur amtlichen  
gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch  
ben angegeben sein.

##### A. O b e r g e

§. 69. Ein Obergericht, be-  
dern, welche vom §. Landrathe

12  
en

ich

ichrei-  
Kanz-  
hs und  
i Jahre  
d dürfen  
berhaupt  
mentarisch

itungs-

und Organi-  
ungsbehörden  
u beförderlichst

sult.

säße.  
auf Thatsachen begrün-  
Kenntnis des Richters  
etc. Beweggründe dessel.

r. i. ch t.  
stehend aus neuen Mitgl'  
durch geheimes, absol

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Beschlüssen des Landraths und begutachtet diejenigen, welche ihm von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der im §. 42 enthaltenen Obliegenheiten des Landraths.

§. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Verantwortlichkeit, Ende Monats Juni, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, sowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schriftlichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht zu erstatten.

§. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und kann demnach in Fällen dringender Gefahr militärische Sicherheitsmaßregeln anordnen, soll aber den Landrath sogleich einberufen und seinen Entscheid über die weiteren Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Die Mitglieder des Regierungsraths theilen sich in Departementsvorsteher mit täglicher, amtlicher Anwesenheit und Mitglieder, die zu den abzuhaltenen Sitzungen und Mitwirkung an den übrigen Geschäften verpflichtet sind. Das Gesetz wird sowohl hierüber als über ihre Befoldungsverhältnisse das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem Landrathe persönlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich geschlicher Verwaltung des Gemeindevermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt und Eigenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden, welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne seine Genehmigung unsatthaf sind.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§. 63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 64. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben; der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag giebt.

§. 65. Kein Mitglied des Regierungsraths darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

### B. Landeskanzlei.

§. 66. Die Landeskanzlei besteht aus zwei Landschreibern und zwei Secretairen. Sie besorgen sämtliche Kanzleigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungsraths und seiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei Jahre ernannt, nach welcher sie wieder wählbar sind und dürfen weder das Notariat, noch die Advokatur, noch überhaupt ein Geschäft treiben, welches sie hindert, die reglementarisch vorgeschriebene Zeit auf der Kanzlei zuzubringen.

### C. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

§. 67. Dem Gesetz bleibt die Aufstellung und Organisation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden fernerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgesetz soll beförderlichst revidirt werden.

## Fünfter Abschnitt.

### Richterliche Gewalt.

#### Allgemeine Grundsätze.

§. 68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatfachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheil sollen auch die Beweggründe desselben angegeben sein.

#### A. Obergericht.

§. 69. Ein Obergericht, bestehend aus neun Mitgliedern, welche vom h. Landrathe durch geheimes, absolutes

Stimmenmehr frei aus der Gesamtbürgerchaft gewählt werden, beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle und führt innerhalb gesetzlicher Schranken die Aufsicht über alle unteren Gerichte und das Notariatswesen.

Dem Gesetzgeber bleibt vorbehalten, die Obergerichter mit beratender Stimme in seine Sitzungen einzuladen.

§. 70. Die Obergerichter sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich und kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämtlicher Gerichtsstellen dem Landrathe einen Bericht.

§. 71. Die Amtsdauer der Obergerichter ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 72. Der Landrath ernannt den Präsidenten des Obergerichts jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben. Der Abtretende ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

Der Präsident hat nur beratende Stimme ausser im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

## B. Untere Gerichte.

### a. Criminal- und korrekzionelles Gericht.

§. 73. Ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Criminalgericht beurtheilt in erster Instanz alle Verbrechen.

Der Präsident und drei halbjährlich wechselnde Mitglieder des Criminalgerichts bilden das correctionelle Gericht.

§. 74. Die Amtsdauer der Criminalrichter, welche vom Landrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr frei aus der Gesamtbürgerchaft gewählt werden, ist auf drei Jahre festgesetzt, nach Verfluß welcher sie wieder wählbar sind.

§. 75. Der Vorsitz im Criminalgerichte wird einem Mitgliede desselben jeweilen auf die Dauer eines Jahres durch den Landrath übertragen. Der abtretende Präsident ist erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

### b. Richterliche Bezirksbehörden.

§. 76. Das Gesetz wird auch fernerhin die Errichtung und Organisation der richterlichen Bezirksbehörden anordnen.

## Sechster Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

§. 77. Alle dermalen gültigen, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben sein werden.

§. 78. Gegenwärtige Verfassung wird dem Volke in Gemeindeversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger aller Gemeinden sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

§. 79. Sämtliche gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden sind, nachdem die Verfassung durch Annahme in Kraft getreten sein wird, sofort zu erneuern.

§. 80. Nach Verfluß von zwölf Jahren, vom Tage der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen; dies kann aber auch schon nach Verfluß von sechs Jahren vorgenommen werden auf Verlangen der absoluten Mehrheit des souverainen Volkes, welche durch eine amtlich anzuordnende Abstimmung ermittelt werden muß.

§. 81. Jede Revision der Verfassung geht von einem, durch das Volk aufgestellten Verfassungsrath aus und soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden

Also einstimmig beschlossen in Liesal den 1. August 1838.

## Der Verfassungsrath.

Der Präsident:

**Aenishensly.**

Der Vice-Präsident:

**Strub.**

Die Landschreiber:

**Hug.**

**D. Danga.**

# Verfassung

für den

Kanton Basel = Landschaft.

---

---

Liestal, 1833.

Gedruckt bei Wang & Henegger.

mumu Archiv Museum MuttENZ

# Verfassung

für

den Kanton Basel-Landschaft.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Kanton-Basel-Landschaft ist ein Freistaat und bildet einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2. Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit der Aktiv-Bürger, welche dieselbe auf folgende Weise ausüben:

- a) dadurch, daß die Verfassung und jede Aenderung derselben nur durch die Genehmigung der Mehrheit ihre Gültigkeit erhält.
- b) durch die Wahl ihrer Stellvertreter im Landrathe, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung.
- c) durch Theilnahme an der Gesetzgebung, wie in §. 40 das Nähere bestimmt ist.

§. 3. Aktiv-Bürger ist jeder Einwohner des Kantons Basel-Landschaft, welcher:

- a) das Staats- und ein Gemeindebürgerrecht besitzt,
- b) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat,
- c) nicht durch Urtheil und Recht, oder als Akkordant oder Fallit stillgestellt ist,
- d) nicht wegen Verschwendung oder Geistesgebrecben unter Vormundschaft steht,
- e) nicht durch fortdauernden Armensteuer-Genuss seiner Gemeinde zur Last fällt.

Auch Bürger anderer Eidgenössischen Stände können zur Ausübung politischer Rechte zugelassen werden.

Das Gesetz wird die Bedingungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit festsetzen.

§. 4. Die Verfassung anerkennt und gewährleistet die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen.

Die Verfassung garantiert insbesondere noch die Befugnis der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder rechtsgefährlich sind.

§. 5. Es giebt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien.

In öffentlichen Schriften und Verhandlungen ist jeder Gebrauch adelicher Titel untersagt.

Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetz und den Behörden.

§. 6. Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, todte Hand) ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden. Ueber das Verhältniß der bestehenden entscheidet das Gesetz.

§. 7. Niemand kann verhaftet, in der Ausübung seiner Rechte gehemmt oder derselben verlustig gemacht werden, anders, als auf gesetzlichem Wege und in gesetzlicher Form.

Jede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ist unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Jedem Angeklagten kommt das Recht der freien Verteidigung zu.

Wer ohne eigenes Verschulden peinliche Untersuchung erduldet, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens, nebst öffentlicher Ehrenerklärung.

§. 8. Es darf sich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen oder denselben entzogen werden. Die Aufstellung außerordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ist verboten.

§. 9. Die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung ist gewährleistet; das Gesetz bestraft deren Mißbrauch.

§. 10. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den sich zu ihnen

bekennenden Gemeinden, werden gewährleistet, und nur die Diener dieser beiden Confessionen besoldet.

Gemischte Ehen haben keine rechtlichen Nachteile zur Folge.

§. 11. Die Befugnis zu lehren, ist freigestellt, unter Vorbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Bildungs-Anstalten zu gründen und zu unterhalten.

Jeder muß der ihm anvertrauten Jugend wenigstens den, für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht angedeihen lassen.

Der öffentliche Unterricht soll insbesondere auch die Grundsätze des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen.

§. 12. Jeder Bürger und jeder im Kanton angeessene Schweizer ist waffen- und wehrpflichtig.

§. 13. Es darf keine Kapitulation für fremde Kriegsdienste abgeschlossen werden.

§. 14. Jeder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

§. 15. Der Bürger des Kantons Basel-Landschaft genießt, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, das Recht freier Niederlassung und freier Berufs- oder Gewerbstreibung in allen Gemeinden des Staats.

Auch den Bürgern anderer Schweizerkantone ist dieses Recht eingeräumt, unter Voraussetzung des Gegenrechts.

§. 16. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Gewerbovorrechte sind loskäuflich.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 17. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so soll sie blos unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung erfolgen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und der Ausmittlung der Entschädigungssumme entscheidet im Streitfalle ein von beiden Theilen gewähltes Schiedsgericht.

§. 18. Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Waidrechte loszukaufen.

Das Gesetz soll den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse so wie die Umwandlung dieser Gefälle in Kapitalien bestimmen.

§. 19. Kein Grundstück soll künftig mehr weder durch Vertrag, noch durch letzten Willen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer sonstigen derartigen Last unterworfen werden, welche nicht loskündlich sei.

§. 20. Lebenslängliche Dienstverpflichtung ist unzulässig.

§. 21. Auflagen für Bestreitung der Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angelegener Eigentümer fallen unter diese Bestimmung.

§. 22. Der Staat führt die leitende Oberaufsicht über das Armenwesen.

§. 23. Die Landesproduktion soll möglichst befördert werden.

§. 24. Die Weitwaiden und Allmenten, so wie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Partikularen gehören, sind Eigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Lasten und Verpflichtungen übernehmen. Der Gesetzgeber wird ein Reglement feststellen, nach welchem die Gemeinden das Forstwesen zu besorgen haben.

Jagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfang sind Gerechtsame der Gemeinden.

§. 25. Dem Bezirk Birseck werden die, durch den Wienercongress zugesicherten Rechte gewährleistet.

Alle Lehen und Erbzinsgefälle, welche ehemals dem Fürst-Bischoffe und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, und bis anhin nicht in die Staatskasse geflossen, sind und bleiben demnach aufgehoben.

§. 26. Die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Bezirk Birseck

bleibt wie bis dahin getrennt, und jeder Theil hat seine Kirchen- und Schul-Auslagen insbesondere zu tragen.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 27. Die Gebietseintheilung des Kantons Basel-Landschaft ist dem Gesetz vorbehalten.

## Zweiter Abschnitt.

### Staatsbehörden im Allgemeinen.

§. 28. Jeder Staatsbeamte vertritt in seinem Wirkungskreise das gesammte Volk.

§. 29. Jeder Beamte ist persönlich für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig und soll wegen Ueberschreitung oder Mißbrauch der ihm anvertrauten Amtsgewalt zur Verantwortung können gezogen werden.

Das Gesetz verordnet das Nähere hierüber.

§. 30. Den Bürgern ist das freie Petitionsrecht an alle Behörden zugesichert, ebenso die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatshaushalt.

§. 31. Die Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt ist im Grundsatz anerkannt.

Das Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§. 32. Die Verhandlungen und Sitzungen der gesetzgebenden, sowie die Verhandlungen der richterlichen Behörden sind in der Regel öffentlich.

Die nothwendigen Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen.

§. 33. Jede Behörde handelt im Namen des souverainen Volks und erläßt daher ihre Beschlüsse und Verfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

§. 34. Jede Beamtung wird nur auf eine gewisse Zeit erteilt.

Das Gesetz bestimmt das Nähere hierüber.

§. 35. Jeder Aktivbürger ist ämterfähig.

Dem Gesetz bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Bekleidung besondere Kenntnisse oder besondere Fähigkeiten erheischen, Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

§. 36. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, eben so wenig abberufen oder eingekerkert, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluß der zuständigen (kompetenten) Behörde.

§. 37. Jeder Staatsdiener schwört:

»Erene dem Volk des Kantons Basel-Landschaft und Gehorsam der Verfassung, dem Gesetze und den ihm übergeordneten Behörden.«

§. 38. Wer in Zukunft von einer fremden Macht Orden, Titel oder Pensionen annimmt, ist unfähig ein Staatsamt zu bekleiden.

§. 39. Mit Ausnahme der obersten Landesbehörde dürfen in keiner Staatsbehörde zu gleicher Zeit sich befinden: »Vater und Sohn, Schwager, Schwäher und Lochtermann und in Blutsverwandtschaft stehende Oheim und Nissen.«

### Dritter Abschnitt.

#### Gesetzgebende und aufsehende Gewalt.

##### Landrath.

§. 40. Der Landrath ist die oberste Behörde des Kantons Basel-Landschaft, und übt als solcher die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Ein Gesetz erlangt jedoch erst dann Gültigkeit, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von der Publikation an gerechnet, wenigstens Zweidrittheile des souverainen Volks, unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrath dasselbe verwerfen. (Veto.)

§. 41. Die Landräthe sind Stellvertreter der Gesamtbürgerschaft und nicht einzelner Theile derselben; sie sollen daher nach freier Ueberzeugung für das Gemeinwohl stimmen und dürfen keine Weisungen (Instruktionen) annehmen. Sie sind für ihre Aeußerungen und Anträge in den Sitzungen nur dem Landrathe selbst verantwortlich.

In und bei amtlichen Verrichtungen ist ihre Person unverletzlich, und jeder Angriff gegen sie ein Staatsverbrechen. Während der Dauer der Sitzungen können sie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet werden.

§. 42. Der Landrath behandelt ausser der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

- a) die Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Kantonen und auswärtigen Staaten;
- b) die Ertheilung der Ständestimme in allen eidgenössischen Angelegenheiten,
- c) die Wahl der Gesandtschaft auf die Tagsatzung,
- d) die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Verfassung oder das Gesetz dem Volke oder andern Behörden übertragen wird,
- e) Festsetzung der Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse,
- f) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsvermögens, insbesondere die Verfügung über Ankauf, Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern, so wie über allfällige Staatsanleihen,
- g) die Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnung, welche durch den Druck bekannt zu machen ist,
- h) gänzliche und theilweise Erlassung oder Umwandlung von Strafurtheilen über Verbrechen und Vergehen,
- i) die Beurtheilung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen,
- k) Bestimmung oder Genehmigung des Gehalts der öffentlichen Beamten,
- l) die Bestätigung aller Verträge für Salzlieferungen.

§. 43. Der Landrath sorgt für jährliche Untersuchung (Visitation) der Geschäftsführung aller Behörden und sämtlicher Schreibereien (Kanzleien.)

Das Nähere bleibt dem Gesetz vorbehalten.

§. 44. Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefährlichen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.

Dieser Ausschuss ist jedoch dem Landrathe Rechenschaft schuldig und verantwortlich.

§. 45. Die Wahl der Landräthe findet in besonders zu bestimmenden Wahlkreisen statt.

Jeder dieser Kreise wählt jeweilen auf 500 Seelen ein Mitglied in den Landrath.

§. 46. Jeder Landrath schwört bei dem Antritt seines Amtes:

„die Religion zu ehren und zu schützen, die ihm Kraft  
„Verfassung übertragenen allgemeinen und besonders  
„Verrichtungen treu und gewissenhaft nach Kräften und  
„Fähigkeiten auszuüben, weder Nichts noch Wen zu  
„nehmen oder die Seinigen nehmen zu lassen, und na-  
„mentlich bei vorkommenden Wahlen, ohne Rücksicht  
„auf Stand, Herkommen und Vermögen, nur für den-  
„jenigen zu stimmen, der nach bestem Wissen und Ge-  
„wissen als der Rechtschaffenste und Tauglichste erachtet  
„wird.

§. 47. Der Landrath versammelt sich alle drei Mo-  
nate einmal.

Der Präsident, so wie die Regierung, können jedoch  
ausserordentliche Sitzungen veranstalten, was auch geschehen  
muss, wenn zwölf Mitglieder unter Angabe der Gründe eine  
solche verlangen.

§. 48. Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung  
(Reglement) selbst.

§. 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwe-  
senheit von  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 50. Die Sitzungen des Landraths sind öffentlich,  
wosfern nicht eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglie-  
der das Gegentheil im einzelnen Falle beschliessen wird.

§. 51. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf sechs  
Jahre festgesetzt, so jedoch, dass alle zwei Jahre  $\frac{1}{3}$  austritt  
und durch neue Wahlen ersetzt wird, wobei die Austretenden  
wieder wählbar sind.

§. 52. Wer ohne wichtige Gründe drei auf einander  
folgende Sitzungen versäumt, entsetzt dadurch seiner Stelle.

§. 53. Alljährlich wählt der Landrath in seiner letzten  
Sitzung den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Vom Zeitpunkte ihres Abtretens an gerechnet, können  
vor Verfluss eines Jahres der Präsident und der Vicepräsi-  
dent in diesen Eigenschaften nicht wieder gewählt werden.

§. 54. Die Landräthe beziehen Tagelder von 1, 2  
und 3 Franken, je nach Maßgabe ihrer Entfernung vom  
Sitzungsorte.

## Vierter Abschnitt.

### Vollziehende Gewalt.

#### A. Regierungsrath.

§. 55. Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Regie-  
rungsrath, welchen der Landrath frei aus der gesammten  
Bürgerchaft des Kantons erwählt, ist die höchste Vollzie-  
hungs- und Verwaltungsbehörde.

Er hat auf das Gutfinden und die Einladung des Land-  
rathes den Verhandlungen desselben sammtlich oder durch  
Ausschüsse beizuwohnen, und an solchen berathungsweise ohne  
Stimmrecht Theil zu nehmen.

§. 56. Der Regierungsrath besorgt alle Theile der Ver-  
waltung, vollzieht alle Gesetze und Beschlüsse des Landrathes,  
so wie die in Rechtskraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Seine Maßregeln zu Vollziehung der Gesetze dürfen aber  
niemals veränderte oder neue Bestimmungen über die Haupt-  
sache enthalten.

§. 57. Er entwirft Vorschläge zu Gesetzen oder Be-  
schlüssen des Landrathes, und begutachtet diejenigen, welche  
ihm von demselben überwiesen werden.

§. 58. Der Regierungsrath besorgt die auswärtigen  
diplomatischen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der im §. 42  
enthaltenen Obliegenheiten des Landrathes.

§. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar das gesammte Staatsvermögen, legt alljährlich, mit Beifügung des Inventars über dasselbe, dem Landrathe Rechnung ab, sowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres eingiebt.

§. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, und kann demnach in Fällen dringender Gefahr, militairische Sicherheits-Maßregeln anwenden, soll aber dem Landrathe alsogleich davon Kenntniß geben und seinen Entscheid über die weitem Vorkehrungen abwarten.

§. 61. Die Mitglieder des Regierungsrathes theilen unter sich die dieser Behörde zukommenden Geschäftszweige.

Das Gesetz wird darüber das Nähere festsetzen.

Ueber alle ihre Verrichtungen sind sie jederzeit dem Landrathe persönlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen, und überweist Amtsvergehen an die Gerichte.

Er versichert sich geselliger Verwaltung des Gemeindsvermögens, sorgt dafür, daß letzteres niemals unter die Gemeindsbürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden. Er führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden, als welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist.

Er genehmigt polizeiliche und ökonomische Ortsreglemente, welche ohne seine Genehmigung unstatthaft sind.

Er entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§. 63. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf 4 Jahre festgesetzt.

Es treten alle 2 Jahre zwei oder drei Mitglieder aus; die Ausretenden sind wieder wählbar.

§. 64. Wenn eine Stelle im Regierungsrath durch Absterben oder Entlassung ledig wird, so ersetzt der Neugewählte den Abgehenden in Beziehung auf Amtsdauer und periodische Erneuerungswahl.

§. 65. Der Landrath ernennt den Präsidenten des Regierungsrathes jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte desselben; der Abretende ist erst nach Verfluß eines Jahrs wieder wählbar. Der Präsident hat nur beratende Stimme, außer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag giebt.

§. 66. Kein Mitglied des Regierungsraths darf gleichzeitig ein anderes Amt bekleiden.

### B. Untere Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden.

§. 67. Das Gesetz wird die Aufstellung und Organisation aller untern Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden bestimmen.

## F ü n f t e r A b s c h n i t t.

### Richterliche Gewalt.

#### Allgemeine Grundsätze.

§. 68. Jedes Urtheil kann nur auf Thatfachen gegründet werden, welche zur amtlichen Kenntniß des Richters gelangt sind.

In jedem Urtheile sollen auch die Beweggründe desselben angegeben sein.

#### A. O b e r g e r i c h t.

§. 69. Ein Obergericht, bestehend aus sieben Mitgliedern, beurtheilt in höchster Instanz, alle bürgerlichen Verwaltungs- und Straffälle und führt innerhalb geselliger Schranken die Aufsicht über alle untern Gerichte und das Notariatswesen.

Verbrechen wird es mit Zugug von vier Beisitzern als einzige Instanz beurtheilen, unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 42 litt. h.

Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

§. 70. Diese obigen vier Beisitzer, welche vom Landrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt werden, dienen überdies in allen andern bei dem Obergericht obschwebenden Rechtsfällen als Erfahrmänner.

§. 71. Die Amtsdauer der Obergerichter und ihrer Beisitzer ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Der Austritt geschieht von zwei zu zwei Jahren und zwar so, daß von den Mitgliedern und Besitzern nach Verlauf der ersten zwei Jahre, drei, nach den ersten vier Jahren vier, und nach sechs Jahren vier austreten.

Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 72. Der Vorsitz (das Präsidium) im Obergericht wird jeweilen durch den Landrath einem Mitglied auf die Dauer eines Jahres übertragen, nach welchem es wieder wählbar ist.

§. 73. Die Oberrichter und Besitzer sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand des Gerichtswesens und der Geschäftsführung sämmtlicher Gerichte einen Bericht an den Landrath.

**B. U n t e r e G e r i c h t e .**

§. 74. Die Errichtung und Organisation der untern Gerichte wird das Gesetz anordnen.

**S e c h s t e r A b s c h n i t t .**

**Besondere Bestimmungen.**

§. 75. Alle dermalen gültigen, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben sein werden.

§. 76. Sofort nach Annahme der Verfassung wird dieselbe durch die Gesamtbürgerschaft beschworen.

§. 77. Jeder Bürger und Beamte beschwört die, von der Mehrheit des Volks angenommene Verfassung folgendermaßen:

„Ich schwöre die christliche Religion und Tugend zu ehren, die Verfassung in allen ihren Theilen zu handhaben, wenn es die Noth erheischt, Leib und Leben, Gut und Blut für deren Aufrechthaltung hinzugeben, jede Verletzung der Verfassung und jede ihr drohende Gefahr sogleich zu verzeihen, den verfassungsmäßigen Verfügungen mich ohne Widerstreben zu unterwerfen, insbesondere auch, wenn ein Gesetz oder eine Beamtenwahl

„verfassungsmäßig durch die Mehrheit angenommen und in Kraft erwachsen ist, sowohl das Gesetz als die Wahl unbedingt u. ohne Widerhandeln, in Wort u. That anzuerkennen, bei allen öffentlichen u. geheimen Abstimmungen, an denen ich als Bürger Theil nehme, nach bestem Wissen und Gewissen und wie ich es vor Gott und Vaterland verantworten kann, zu stimmen, — das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!

§. 78. Die Verfassung wird dem Volke in Gemeindeversammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt.

Wenn die Mehrheit der stimmenden Aktivbürger aller Gemeinden sich für die Annahme der Verfassung erklärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

**Revision der Verfassung.**

§. 79. Nach Verlauf von sechs Jahren, vom Tage der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen.

§. 80. Wenn jedoch schon vor Verlauf dieser Zeit eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Activbürgerschaft die Abänderung eines oder mehrerer Paragraphen der Verfassung in einer Zuschrift an den Landrath begehrt, so soll diese Abänderung, jedoch erst nach einem Zwischenraum von wenigstens sechs Monaten, vorgenommen werden.

§. 81. Jede Revision oder Abänderung der Verfassung geht von einem, durch das Volk aufgestellten Verfassungsrath aus, und soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Also beschlossen und einhellig angenommen durch den Verfassungsrath, in Kleinal den 27. April 1832.

In dessen Namen der Präsident:

Stephan Guzmiller, J. U. C.

Der Vice-Präsident:

Emil Frey, J. U. D.

Die Secretäre:

F. J. Hug, J. U. D.

Benedict Banga.

VI

patriotische Lieder

aus den

1830er Jahren.

Stettin

Buchdruckerei von A. Brodbeck.

1890

I.

Januar 1830.

Melodie: Stimmet wach're Schweizerbauern.

Aetti, kumm vor's Thor, sie trumme,  
Baselböbbi künne a,  
Kumm, mer weinis z'äme tumme  
Und sie go zum Beste ha.  
Niemets soll deheime bliebe,  
Z'Basel müent jekt d'Wiber grine,  
Zopf-Perügler si au cho,  
Sie hei kei Ma deheime glo.

Lueg, der Whland uf im Schimmel  
Und der Foggi Meria,  
Der Landerer, dä donners Himmel,  
Der Oberst Frei, dä Burema,  
Wei go helse d'Landlüt drucke,  
Bure unter's Föchli bucke,  
Lueg, der Zug goht Riestel zu,  
Drum Heini gang und flücht die Kuh.

Riestel hei sie welle stürme,  
Aber ihre Gott het gwacht,  
Gätt' im Volk nit könne zürne,  
D, wie het me heimlig glacht.

Sidler, Schaller,\* liebe Engel  
 Hei gjeit zu den Basler-Bengel:  
 Hänket s'Gewehr und s'Schwert an d'Wand  
 Und bedenkt die eigne Schand.

Aber eure Stolz het welle:  
 D'Bure abe thue in Dräck,  
 Seit gmeint d'Bure nur azbelle,  
 Ohä Böbbi Kindergläck.  
 Friß drum Manni, 's goht nit übel,  
 Friß brav us im Windlezüber,  
 Lueg au, wie der Böbbi mag,  
 Frißt hüt für der ander Tag.

Beste Vers eine Anspielung auf gefochtes Fleisch, das man in Zubern nebst Brod vor das untere Thor bringen mußte, wo die Kompagnien, die durch Viesal zogen, ihre Gewehre in Pyramiden gestellt und Mittagsrast hielten.

II

**Straßburger.**

Melodie: Muth! Muth! Muth! 2c.

Seht! seht! seht!  
 Wie die Regierung von Basel die Nase streckt,  
 Wie ihr der Zopf' von Krähwinkel den Hintern leckt;  
 Kupferne Nasen,  
 Alte Fraubasen,  
 Alles das seht!

\*) Damalige eidgenössische Kommissäre im Baselbiet.

Hepp! hepp! hepp!  
 Christliche Juden und Pfaffen und Lumpenpack;  
 Stadtgarnisonler und Menschen und Schabernack;  
 Gefichte Knaben;  
 Pelze voll Schaben;  
 Allein dem: hepp!

Schant! schant! schant!  
 Wie dort der lällige König die Augen dreht,  
 Wie, ihn betrachtend, der Knorz' auf der Brücke steht;  
 Augen zum trügen,  
 Rällen zum lügen,  
 Alles das schant!

Hört! hört! hört!  
 Wie dort der Konsul im üppigen Rathhaus frächzt,  
 Wie dort der Pfaff von der gothischen Kanzel ächzt,  
 Weltliche Schinder,  
 Geistliche Sünder,  
 Alles das hört!

Lacht! lacht! lacht!  
 Ueber die Dummheit der Bürger zu Babilon,  
 Denn es wird endlich nur Armuth und Spott ihr Lohn;  
 Was kann das nügen;  
 Tiger zu schützen?  
 Brüder drum lacht!

Wohl! wohl! wohl!  
 Gibt es in Babel noch Männer voll Freiheitsglut,

\*) Zopf — \*) Knorz — engherziger Böbel.

Und sinken wir im Kampfe nieder,  
Für Freiheit und für Vaterland,  
So bleibet, Entel, tren und bieder  
Und wandert mählich Hand in Hand;  
Trau'rt nicht um uns, die wir gefallen,  
Nie wird der Helden Ruhm verhallen!  
Ganz Helvetien weint!  
Vorwärts, auf den Feind!  
Stehet stets zum Sieg der Wahrheit fest vereint!  
Schon strahlt der Freiheit Sonne.

IV.

Die Marschlied für das freie Volk von  
Basel-Landschaft.

Melodie: Allons enfants de la patrie etc.

Auf Patrioten! Kampfgenossen,  
Der festlich schöne Tag bricht an,  
Wo edles Heldeblut gestossen  
Auf blühend grüner Siegesbahn; :]  
Begeistert für die heil'ge Freiheit  
Ging Mancher in den Tod dahin,  
Und starb mit ächtem Schweizerfinn:  
Für Vaterland und Recht und Wahrheit!  
Märtyrer, ruhet sanft!  
Auf's beß're Wiederseh'n  
Jenseits, jenseits,  
Wo ew'ge Siegespalmen uns umweh'n!

Wollt ihr der Heimath Glück gewinnen,  
Soll euch erblüh'n der Freiheit Saat:  
Bleibt redlich stets in Herz und Sinnen!  
Seid felsenfest in Wort und That! :]  
Entlarvt des Heuchlers finst'res Brüten!  
Verstucht der Selbstsucht Schlangensinn!  
Nur Menschenglück sei euch Gewinn!  
Verlachtet der Despoten Wüthen!  
Ehrfurcht vor dem Gesetz,  
Vor Tugend und vor Recht,  
Das schwört! das schwört!  
Dann segnet euch das künftige Geschlecht.

Schön ist's, die Freiheit zu erringen,  
Doch wißt: sie will erhalten sein,  
Es reicht nicht hin, sie zu besingen,  
Sie fordert Opfer stark und rein.  
Hört auf der Wahrheit Freundesstimme:  
Reicht niedern Schmeichlern nie das Ohr,  
Hebt frei die Stirn im Kampf empor,  
Bebt nie vor der Tyrammen Grimme,  
Vertrauet fest auf Gott!  
Weicht niemals feig zurück!  
Vorwärts! vorwärts!  
Am Ziel belohnen Freiheit euch und Glück.

V.

Die Carmagnole.

Melodie: Amis restons toujours unis.

Was will der Schurken-Sarnerbund? :]  
Was will der schwarze Höllenhund? :]  
Auf Volk und schwing dein Schwert!  
Verlaß' den stillen Heerd :]  
Und jag' das Ungeheuer :]  
Aus dem Land, aus dem Land! :]

Ein Duzend Schurken an dem Rhein :]  
Soll Schweizervolk dein Unglück sein? :]  
Steh' auf und räume aus!  
Fege der Freiheit Haus!  
Und brich den Rabenseele :]  
Das Genick, das Genick. :]

Frei, Spichtig, Weber, Lanener, :]  
Die treiben Meineid um dich her! :]  
Viel solches Teufelspud  
Und mancher Pfaffenatz  
Woll'n deine Freiheit morden — :]  
Schlage zu! schlage zu! :]

Du seufzest unter hartem Druck, :]  
Viel Jahre währet schon der Spuck; :]  
Bei'm Diplomatenchmaus  
Kommt ewig nichts heraus!  
Was soll das Federtragen :]  
Auf's Papier? auf's Papier? — :]

Der Freiheitsfeinde Ohr ist taub, :]  
Sie drohen dir mit Mord und Raub; :]  
Volk! warte nicht mehr laug!  
Ende der Schurken Drang!  
Und brenn die Popferrücken :]  
Auf den Balg, auf den Balg! :]

Wach' auf, du träge Tagsagung, :]  
Und bring' der Freiheit Schuldigung :]  
Spreng den Sarnerbund!  
Den schwarzen Höllenhund!  
Und rück' vor Babels Thore :]  
Ohne Raft, ohne Raft! :]

VI.

Kampflied

von der Schlacht bei Siestal, den 21. August 1831.

1. Seht, wie geht's am frühen Morgen  
In der Schlacht bei Siestal zu,  
Wo die Basler wollten drücken  
Den Bauern ganz die Augen zu.  
Auf des Bauern Stugerknallen  
Ist gar Mancher hingefallen,  
Mussten ziehen nach dem Rhein,  
Daß sie siegen bei Zstein.
2. Samstag Nachts um 12 Uhr zogen,  
Wie Diebe, Mörder in der Still,

Achthundert Mann aus Algiers Thoren  
Nach dem Städtlein Bieftal hin;  
Schleppten mit sich schwer' Geschütze,  
Vier Kanonen, zwei Handigen;  
Dachten nur an Mord und Brand,  
Gott erbarme sich dem Land.

3. Viele Wagen muß man haben,  
Mitzuführen nach Bieftal,  
Inurgenten d'rauf zu laden,  
Die wir werden haben bald.  
Aber leider diese Wagen,  
Diese wurden schwer beladen  
Mit Bleßbirten, viel auch todt,  
Von dem Algier Wielands Chor.
4. Sechs Kanonen schießen sollten,  
Knallen hart das Thal hinauf,  
Wenn sie Bieftal eingenommen  
Siegensvoll in schnellem Lauf.  
Fünflieberthal und Gelterkinden  
Sollten Patrioten umbringen,  
Doch ihr Plan fehlt ganz und gar,  
Nicht ein einzig's Wort wurd' wahr.
5. Mancher Soldat thut jetzt rufen  
In dem tiefen Strom des Rheins:  
Thut ihr mich in's Wasser werfen,  
So ich hab' gekämpft für euch,  
Muß mein Blut in Holland fließen,

Meinen Leib die Fisch' genießen,  
Ach, es wird bestrafet 'heut'  
Eure Ungerechtigkeit.

6. Stimmet all', ihr Freiheitsbrüder,  
In das Siegeslied hinein!  
Bleibet stets in euren Rechten,  
Die vor Gott und Welt sind rein,  
Denket stets an eure Enkel,  
Laßt euch unter Joch nicht schränken,  
Trauet auf den großen Held,  
Er hilft euch auf dieser Welt.

1830 - 1831

— — —